

Geschäftsverzeichnismrn. 483 bis 486 -  
488 bis 493 - 495 - 496 - 498 -  
499 - 501 bis 504 - 507 - 508

Urteil Nr. 5/94  
vom 20. Januar 1994

## URTEIL

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 20 bis 22 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen, erhoben von der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts « Medisch Centrum voor Huisartsen van het Leuvense Laboratorium » und Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, L. François und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

Es beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 20 bis 22 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Juni 1992:

1. die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts «Medisch Centrum voor Huisartsen van het Leuvense Laboratorium », mit Sitz in Löwen, Maria Theresiastraat 63A,

gemäß der Klageschrift vom 3. Dezember 1992, die mit am 3. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 483 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

2. die «Belgische Beroepsvereniging der Geneesheren-specialisten in Medische Biologie », mit Sitz in 1050 Brüssel, Kroonlaan 20,

gemäß der Klageschrift vom 3. Dezember 1992, die mit am 3. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 484 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

3. die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer GmbH «Algemeen Medisch Laboratorium », mit Sitz in 2018 Antwerpen, Desguinlei 88, Bk. 1,

4. Joseph Verstraete, klinischer Biologe, wohnhaft in Schilde, Eekhoornlaan 30,

5. Ludo Verstraete, klinischer Biologe, wohnhaft in Aartselaar, Leon Gilliotlaan 101, Bk. 4,

gemäß der Klageschrift vom 1. Dezember 1992, die mit am 3. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 485 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

6. die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer GmbH «Labomex », mit Sitz in Sint-Niklaas, Parklaan 78,

7. Veronique Van Damme und Christian Gelijkens, klinische Biologen, beide wohnhaft in Sinaai, Kernemelkstraat 147,

gemäß der Klageschrift vom 30. November 1992, die mit am 3. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 486 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

8. die GmbH « Laboratoire de Biologie Humaine », mit Sitz in Lasne-Ohain, chaussée de Louvain 420,

gemäß der Klageschrift vom 8. Dezember 1992, die mit am 8. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 488 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

9. die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer GmbH « New-Larem Namur », mit Sitz in Namur, rue Jean-Baptiste Brabant 56,

gemäß der Klageschrift vom 7. Dezember 1992, die mit am 8. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 489 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

10. die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Einmann-GmbH « Laboratoire Médical Saint-Pierre », mit Sitz in Wasme, rue Saint-Pierre 72,

gemäß der Klageschrift vom 7. Dezember 1992, die mit am 8. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 490 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

11. die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer GmbH « Laboratoire d'Hormonologie et de Chimie Clinique I.B.C. », mit Sitz in Oupeye, rue Jules Destrée 17,

gemäß der Klageschrift vom 7. Dezember 1992, die mit am 8. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 491 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

12. die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Genossenschaft «CDH-Larem », mit Sitz in 1180 Brüssel, Alsebergsesteenweg 196,

13. Rudi Marien, klinischer Biologe, wohnhaft in Sint-Martens-Latem, Bosstraat 54,

14. Marie-Claire Van Droemme, klinische Biologin, wohnhaft in Sint-Martens-Latem, Kopersstraat 39,

15. Michèle Libotte, wohnhaft in 1160 Brüssel, P. Gêruzetstraat 15,

gemäß der Klageschrift vom 7. Dezember 1992, die mit am 8. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 492 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

16. die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer GmbH «Laboratoire d'Analyses Médicales Roman Pais », mit Sitz in Nivelles, rue Seutin 11d,

gemäß der Klageschrift vom 7. Dezember 1992, die mit am 8. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 493 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

17. die öffentlich-rechtliche Vereinigung « Association Hospitalière Etterbeek-Ixelles », mit Sitz in 1050 Brüssel, Jan Paquotstraat 63,

gemäß der Klageschrift vom 11. Dezember 1992, die mit am 11. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 495 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

18. das Öffentliche Sozialhilfezentrum der Stadt Brüssel, mit Sitz in 1000 Brüssel, Hoogstraat 298a,

19. die « Union Professionnelle des Médecins des Hôpitaux Universitaires de Bruxelles », mit Sitz in 1000 Brüssel, Abrikozenboomstraat 7, Bk. 2,

20. Pierre Fondu, Arzt-Biologe, wohnhaft in Wommel, Mercatorlaan 9,

gemäß der Klageschrift vom 11. Dezember 1992, die mit am 11. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 496 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

21. die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer GmbH «Medical Research Laboratories », mit Sitz in Brügge, Vrijdagmarkt 10,

22. Jean-Pierre Tavernier, klinischer Biologe, wohnhaft in Ostende, Zilverlaan 131,

gemäß der Klageschrift, die mit am 21. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 498 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

23. die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer GmbH «Laboratoire d'Analyses Médicales Philippe Ralet », mit Sitz in Beyne-Heusay, Château de Neufcour,

gemäß der Klageschrift vom 28. Dezember 1992, die mit am 28. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 499 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

24. die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer GmbH «Laboratoire Vieux Mayeur », mit Sitz in Lüttich, rue du Vieux Mayeur,

gemäß der Klageschrift vom 28. Dezember 1992, die mit am 28. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 501 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

25. die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer GmbH «Labo Waasland », mit Sitz in Sint-Gillis-Waas, Meerdonkdorp 25,

26. Julien Bruyland, Apotheker-klinischer Biologe, wohnhaft in Lauwe, Sabbestraat 240,

27. Paul Nagels, Apotheker-klinischer Biologe, wohnhaft in Sint-Gillis-Waas, Meerdonkdorp 25,

gemäß der Klageschrift vom 29. Dezember 1992, die mit am 29. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 502 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

28. die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer GmbH «Laboratorium voor Klinische Ontledingen », mit Sitz in Sint-Truiden, Nijverheidslaan 9,

29. Jan Lemmens, klinischer Biologe, wohnhaft in Sint-Truiden, Nieuwpoort 22,

30. Willy Jeandarme, klinischer Biologe, wohnhaft in Sint-Truiden, Gorseweg 101,

gemäß der Klageschrift vom 29. Dezember 1992, die mit am 29. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 503 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

31. die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer GmbH «Labo Aalst », mit Sitz in Aalst, Zonnestraat 3,

32. Paul Nagels, Apotheker-klinischer Biologe, wohnhaft in Sint-Gillis-Waas, Meerdonkdorp 25,

gemäß der Klageschrift vom 31. Dezember 1992, die mit am 31. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 504 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist;

33. die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer GmbH «Laboratoire de Biologie Médicale Bauduin », mit Sitz in Enghien, Square Val Lise 7,

gemäß der Klageschrift vom 31. Dezember 1992, die mit am 31. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 507 des Geschäftsver-

zeichnisses eingetragen ist;

34. die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer GmbH «Laboratoire Deltenre » mit Sitz in Braine-le-Comte, avenue du Marouset 4,

35. « Laboratoire Abria », mit Sitz in Seraing, rue Verte 173/2,

36. « Laboratoire Aerts & Filot », mit Sitz in Neupré, rue Maflot 27a,

37. « Laboratoire Amercoeur », mit Sitz in Lüttich, rue d'Amercoeur 55,

38. « Laboratoire d'Analyses Médicales Delatte », mit Sitz in Soignies, rue Grégoire Wincqz 6,

39. « Laboratoire d'Analyses Médicales Jacquemotte », mit Sitz in Fléron, rue Reine Astrid 20,

40. « Laboratoire Libem », mit Sitz in Mons, rue A. Masquelier 57,

41. « Laboratoire A. Marchand », mit Sitz in Lüttich, boulevard de Froidmont 14,

42. « Labo Medic », mit Sitz in Namur, avenue Cardinal Mercier 63,

43. « Laboratoire Luc Olivier », mit Sitz in Villers-le-Bouillet, rue le Marais 15,

44. « Laboratoire de Pathologie et de Microscopie électronique », mit Sitz in Thuin, route d'Anderlues 48,

45. « Laboratoire J. Woestyn », mit Sitz in Mouscron, rue de la Station 130,

46. « Laboratoire Larebio Binche », mit Sitz in Binche, rue Blanc Coron Delière 60,

47. « Institut de Médecine physique », mit Sitz in Binche, Grand-Place 18-19,

48. die faktische Vereinigung « Laboratoire d'Analyses Médicales », mit Sitz in Alleur, rue Lambert Dewonck 207,

gemäß der Klageschrift, die mit am 30. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief übermittelt wurde und unter der Nummer 508 des Geschäftsverzeichnisses eingetragen ist.

## II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 4., 9., 14., 22., 29. und 30. Dezember 1992 und vom 5. Januar 1993 hat der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung in den jeweiligen Rechtssachen gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gab.

Durch Anordnung vom 7. Januar 1993 hat der Hof in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 493 die Richterin J. Delruelle zum Mitglied der Besetzung und zur referierenden Richterin bestimmt, um Herrn D. André zu ersetzen, der zum Vorsitzenden gewählt worden war.

Durch Anordnung vom 7. Januar 1993 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Mit Einschreibebriefen vom 3. Februar 1993 wurden die Klagen gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes sowie die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Februar 1993.

Der Ministerrat hat mit Einschreibebrief vom 19. März 1993 einen Schriftsatz eingereicht.

Ein Abschrift dieses Schriftsatzes wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 26. Mai 1993 übermittelt.

Durch Anordnungen vom 1. Juni 1993 und 4. November 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 3. Dezember 1993 bzw. 3. Juni 1994 verlängert.

Die klagenden Parteien « Medical Research Laboratories » u.a., « Medisch Centrum voor Huisartsen van het Leuvense Laboratorium », « Laboratoire de biologie humaine », « Laboratoire du Vieux Mayeur », « Laboratoire d'Analyses Médicales Ph. Ralet », « Laboratoire Abria » u.a., Öffentliches Sozialhilfezentrum von Brüssel u.a., « Association hospitalière Etterbeek-Ixelles », « Labortatoire médical Saint-Pierre », « Laboratoire d'analyses médicales Roman Pais », « CDH-Larem » u.a., « New-Larem Namur » und « Laboratoire d'hormonologie et de chimie clinique I.B.C. » haben jeweils per Einschreibebrief innerhalb der durch Artikel 89 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebenen Frist einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 9. November 1993 hat der Vorsitzende den Richter K. Blanckaert zum Mitglied der Besetzung bestimmt, um Herrn L. De Grève zu ersetzen, der zum Vorsitzenden gewählt worden war.

Durch Anordnung vom 9. November 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 16. Dezember 1993 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit Einschreibebriefen vom 10. November 1993 notifiziert.

Auf der Sitzung vom 16. Dezember 1993

- erschienen

. RA L. Van Hout und RA X. Leurquin, in Brüssel zugelassen, für die Klägerin in der Rechtssache mit

Geschäftsverzeichnis nummer 483,

. RA L. De Schrijver, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 484, 485, 486 und 498,

. RA D. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für die Klägerin in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 488,

. RA J. Cruyplants, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 489, 490, 491, 492 und 493,

. RA M.-J. Ghysse, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 495 und 496,

. RA M. Vanden Dorpe, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 499 und 501,

. RÄin B. De Laet, *loco* RA M. Stommels, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 502, 503 und 504,

. RÄin K. Ronse, *loco* RA Ph. Gérard, in Brüssel zugelassen für den Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel,

- haben die Richter H. Boel und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *In bezug auf die Zulässigkeit*

1.A.1. Die meisten klagenden Parteien - juristische Personen - begründen ihr Interesse, indem sie darauf hinweisen, daß sie ein Laboratorium für klinische Biologie besitzen und betreiben würden und daß sie in den Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmungen fallen würden, so daß ihre Lage persönlich, direkt und benachteiligend durch die angefochtenen Bestimmungen beeinflusst werde.

Die klagenden Parteien - juristische Personen - in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 485, 486, 498, 502, 503 und 504 fügen hinzu, daß die angefochtenen Bestimmungen den normalen Betrieb dieser Laboratorien stark gefährden und sogar unmöglich machen würden, mit allen schädigenden Auswirkungen sowohl für die Patienten und das beschäftigte Personal als auch für die Gesellschaft selbst und ihre Verwalter und Teilhaber.

Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 484 sei eine Berufsvereinigung, deren Vereinigungszweck - so wie dieser in der Gründungsurkunde definiert sei - tatsächlich verfolgt werde und sich in ausreichendem Maße vom allgemeinen Interesse und vom Interesse der Mitglieder der Vereinigung unterscheide.

Die zweite klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 496 sei eine anerkannte Berufsvereinigung. Die angefochtenen Bestimmungen würden die Interessen ihrer Mitglieder (Ärzte, Biologen und andere) in sowohl finanzieller als auch rein beruflicher Hinsicht betreffen.

Die dritte klagende Partei in dieser Rechtssache sei Arzt und Biologe, und Mitglied der vorgenannten Berufsvereinigung.

Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 495 sei eine öffentlich-rechtliche Vereinigung, die ein öffentlich-rechtliches Krankenhaus betreibe, das als Famulaturkrankenhaus anerkannt sei und über ein Laboratorium für klinische Biologie verfüge. Die angefochtenen Bestimmungen seien auf ihren Tätigkeitsbereich anwendbar und würden den normalen Betrieb des Laboratoriums beeinträchtigen - mit allen damit einhergehenden Folgen, sowohl für die Patienten als auch für das Personal.

Die erste klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 496 verwalte öffentlich-rechtliche Krankenhäuser, die über Laboratorien für klinische Biologie verfügen würden. Die angefochtenen Bestimmungen seien auf diese Tätigkeiten anwendbar und würden die normale Ausübung dieser Tätigkeiten beeinträchtigen.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 499 und 501 würden Laboratorien für klinische Biologie verwalten. Sie seien vom N.I.K.I.V. dazu aufgefordert worden, Anzahlungen aufgrund von Rechnungen zu leisten, die sie vor dem Arbeitsgericht beanstanden würden. Letztere würden auf den angefochtenen Bestimmungen beruhen.

Die letzte klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 508 sei eine faktische Vereinigung, die « durch zwei Mitglieder dieser Vereinigung rechtsgültig vertreten » sei.

Die klagenden Parteien - natürliche Personen - weisen darauf hin, daß sie Teilhaber oder Aktionäre solcher Gesellschaften seien und daher ein persönliches und direktes Interesse an der Klageerhebung hätten, da die negativen Auswirkungen der angefochtenen Bestimmungen auf die Aktivitäten und das Überleben der Gesellschaft, die als erste Klägerin auftritt, sie als Teilhaber oder Aktionäre direkt betreffe, insofern sie in der Ausübung ihres Berufs als klinische Biologen und in ihrer Organisation in einer Gesellschaft mit einem oder mehreren anderen klinischen Biologen durch die angefochtenen Bestimmungen betroffen seien.

1.A.2. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß die sehr allgemeinen Betrachtungen der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 496 - das ÖSHZ in Brüssel, die « Union professionnelle des médecins des hôpitaux universitaires de Bruxelles » und Professor P. Fondu - es nicht erlauben würden, festzustellen, worin die konkreten, unmittelbaren und ungünstigen Auswirkungen bestehen würden, die das Rückerstattungssystem im Bereich der Honorare und der Qualität der Pflege haben würde.

Der Ministerrat bestreitet nicht die Zulässigkeit der übrigen Klagen; sie seien fristgerecht erhoben worden, und die Parteien würden die entsprechende Prozeßfähigkeit besitzen und das erforderliche Interesse aufweisen.

1.A.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 496 weisen darauf hin, daß die dritte klagende Partei ein amtierender Dienstleiter der Abteilung « klinische Biologie » des Universitätskrankenhauses Brugmann sei. Er beziehe eine Pauschalvergütung und eine Klinikvergütung, die von seinen medizinischen Leistungen sowie von den vom Verwalter festgelegten Finanzmitteln abhängen. Diese Klinikvergütung, die auch von den Einnahmen der Krankenhäuser der ersten klagenden Partei abhängig sei, müsse wahrscheinlich revidiert werden, wenn das System der Rückerstattungen erhalten bleibe, weshalb sein Besoldungsstatut darunter leiden werde.

Der Hof habe in seinem Urteil Nr. 6/90 vom 25. Januar 1990 entschieden, daß eine in einem Laboratorium für klinische Biologie eines Krankenhauses beschäftigte Person ein Interesse an der Nichtigerklärung von Bestimmungen, die die Finanzmittel der Laboratorien einschränken oder schmälern würden, habe.

Die zweite klagende Partei sei eine anerkannte Berufsvereinigung, die die Wahrung und Entwicklung der beruflichen, immateriellen und materiellen Interessen ihrer Mitglieder bezwecke; diese seien als Ärzte an den Universitätskrankenhäusern Brugmann-Adulte, Saint-Pierre und Huderf bzw. dem Institut Jules Bordet angestellt. Sie sei Mitunterzeichnerin der zwischen dem ÖSHZ und den Ärzten geschlossenen Abkommen. Eine anerkannte Berufsvereinigung habe ein Interesse an der Nichtigerklärung von Bestimmungen, die die Interessen ihrer Mitglieder unmittelbar und ungünstig beeinflussen könnten (Urteile Nrn. 19/90 vom 31. Mai 1990 und 15/91 vom 13. Juni 1991). Die Interessen aller ihrer Mitglieder seien übrigens betroffen, weil einerseits der Rückgriff auf die klinische Biologie eine Vorbedingung für die meisten anderen therapeutischen Handlungen darstelle und andererseits die angefochtenen Bedingungen sich negativ auf den « Pool » der Honorare und somit unmittelbar

auf andere Dienstleistungen auswirken würden. Jede Entscheidung, die die Einnahmen der Laboratorien betreffe, betreffe den Haushalt der ersten klagenden Partei. Sie werde im Falle des Defizits der klinischen Laboratorien, zu dem die angefochtenen Bestimmungen führen würden, gezwungen sein, bestimmte Umstrukturierungsmaßnahmen zu ergreifen.

### *Zur Hauptsache*

#### *Die von den Parteien vorgebrachten Klagegründe*

2.A.1. Der erste von der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 483 vorgebrachte Klagegrund bezieht sich auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 11, 92, 93 und 107 der Verfassung, den Grundsätzen des Rechtsstaates und der Gewaltenteilung sowie die Artikel 6.1, 13 und 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel I des Ersten Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zu dieser Konvention, sowie Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966.

In einem *ersten Teil* machen die klagenden Parteien geltend, daß durch die angefochtenen Bestimmungen, die eine gesetzgeberische Bestätigung rückwirkender Art zum Nachteil der betroffenen Personen einführen würden, eine Einmischung in die richterliche Funktion erfolge, insofern diesen Personen bewußt und rückwirkend der Genuß von bereits ergangenen oder noch zu ergehenden richterlichen Entscheidungen vorenthalten werde und indem ihnen gegenüber rückwirkend das Recht aufgehoben werde, vor Gerichten und Höfen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und vor dem Staatsrat die Ordnungsmäßigkeit der durch die königlichen Erlasse vom 22. März 1989, 26. Februar 1991 und 5. März 1992 verabschiedeten Maßnahmen zu beanstanden, so daß ihnen rückwirkend das Recht vorenthalten werde, wirksamen Zugang zu einer Gerichtsbarkeit zu erhalten, damit sie die globale Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen beanstanden könnten.

Sie behaupten, daß in Anbetracht der Folgen der rückwirkenden Bestätigung sowie der einschlägigen Grundsätze - der Grundsatz des Rechtsstaates, der Grundsatz der Gewaltentrennung, der Grundsatz der Gleichheit vor den Höfen und Gerichten, der Grundsatz der Rechtssicherheit - und außerdem in Anbetracht der durch die Zugänglichkeit der Rechtspflege gebotenen richterlichen Garantien, die jedoch der Kategorie von Personen, auf die die angefochtenen Bestimmungen anwendbar seien, aberkannt würden, keine auf dem allgemeinen Interesse beruhende Rechtfertigung vorliege und kein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck - auch in der übrigens nicht zutreffenden Annahme, daß dieser Zweck rechtmäßig sei - nachgewiesen werden könne, das die ihnen auferlegte diskriminierende Behandlung rechtfertigen würde.

In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 484, 485, 486, 498, 499, 501 und 502 bis 504 werden in einem aus zwei Teilen bestehenden Klagegrund ähnliche Beschwerden vorgebracht. Die klagenden Parteien in diesen Rechtssachen präzisieren, daß die Begründungsschrift keinerlei Zweifel bezüglich der Zielsetzung des Gesetzes aufkommen lasse; diese bestehe darin, zu verhindern, daß Laboratorien für klinische Biologie die vorher in Erlassen enthaltene Regelung vom Staatsrat und von den Arbeitsgerichten in Anwendung von Artikel 107 der Verfassung für gesetzwidrig und nichtig erklären lassen würden.

Diese klagenden Parteien sind der Ansicht, daß eine Gesetzesbestimmung, die ausdrücklich als Gegenstand und als Zielsetzung habe, eine frühere Regelung unantastbar zu machen, indem sie rückwirkend die Gesetzwidrigkeit eines königlichen Erlasses aufhebe, gegen das Gleichheitsprinzip verstoße, insofern der Gesetzgeber einer gesamten Personenkategorie, auf die die Bestimmungen des königlichen Erlasses anwendbar seien, eine grundlegende, auf alle Bürger anwendbare, richterliche Garantie vorenthalte, ohne daß diese ungleiche Behandlung objektiv gerechtfertigt wäre. Den Klägern zufolge läßt die Zielsetzung des Gesetzgebers nicht den Schluß zu, daß die Diskriminierung, die zwischen den Laboratorien einerseits, die Leistungen für ambulant behandelte Bezugsberechtigte erteilen, und allen übrigen Rechtssubjekten andererseits, die effektiv in den Genuß dieser richterlichen Garantie gelangen, eingeführt werde, objektiv und angemessen zu rechtfertigen sei.

In einem *zweiten Teil* macht die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 483 geltend, daß, insofern die angefochtenen Bestimmungen eine rückwirkende gesetzgebende Bestätigung der früher durch königlichen Erlaß verabschiedeten Maßnahmen einführen, sie den betroffenen Personen rückwirkend ein Forderungsrecht vorenthalten würden, das sich aus der Gesetzwidrigkeit der Regelung, der diese Bestimmungen Rechtskraft verleihen wollten, ergeben habe. Diese Vorenthaltung finde wiederum keine Rechtfertigung, die den Grundsätzen der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes entsprechen würde.

Der erste Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 483 stimmt inhaltlich mit dem ersten Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 488 bis 493, 495, 496, 507 und 508 überein.

2.A.2. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 483 bezieht sich in ihrem zweiten Klagegrund auf den Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes, insofern Artikel 20 des angefochtenen Gesetzes eine unterschiedliche Behandlung einführe zwischen den Laboratorien für klinische Biologie, die vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung die durch das N.I.K.I.V. geforderten Beträge effektiv gezahlt hätten, und den Laboratorien für klinische Biologie, die - da sie während des gleichen Zeitraums keine Zahlungen geleistet hätten - die für diesen Zeitraum geschuldeten Beträge erst ab dem Zeitpunkt zahlen müßten, wo diese ihnen aufgrund von Artikel 34*undecies bis* und den durch diesen Artikel vorausgesetzten Durchführungserlassen eingefordert würden. Eine derartige unterschiedliche Behandlung sei nicht vereinbar mit den Grundsätzen der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes. Diese würden den Gesetzgeber dazu auffordern, daß er bei der Regelung der Auswirkungen früherer Bestimmungen, die auf alle Laboratorien für klinische Biologie anwendbar gewesen seien und die er durch eine rückwirkende Bestätigung ersetzen wolle, alle Laboratorien, die in den Anwendungsbereich dieser früheren Bestimmungen fallen, gleich behandle. Eine unterschiedliche Behandlung sei nur zulässig, wenn eine objektive, auf das allgemeine Interesse bezogene Rechtfertigung und ein angemessenes Verhältnis zwischen der Behandlung der Betroffenen und der Zielsetzung des Gesetzes bestünden.

Der zweite Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 488 bis 493, 495, 496, 499, 501, 507 und 508 stimmt inhaltlich mit dem zweiten Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 483 überein.

2.A.3. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 483 bezieht sich in ihrem dritten Klagegrund auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 11, 12 und 112 der Verfassung. Sie ist der Ansicht, daß durch die angefochtenen Bestimmungen zum Nachteil der betroffenen Personen eine Vorenthaltung eines Teils der Honorare vorgenommen werde, die ihnen gemäß den Tarifsätzen, die für legal und regelmäßig durchgeführte Dienstleistungen geltend seien, legal und regelmäßig gezahlt worden seien. Diese Vorenthaltung sei nur als eine getarnte Enteignung, eine Beschlagnahme oder eine verkappte Steuer zu werten, die in dieser Form in dem System, dem die übrigen Erbringer von Leistungen unterlägen, denen Rückerstattungen des N.I.K.I.V. gewährt würden, nicht bestehe.

Der dritte Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 483 stimmt inhaltlich mit dem dritten Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 488, 499, 501, 507 und 508, dem ersten Teil des fünften Klagegrunds in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 495 und 496 und dem fünften Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 484 bis 486, 489 bis 493, 498, 502 bis 504 überein.

2.A.4. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 483 bezieht sich der vierte Klagegrund auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung. Die klagende Partei ist der Auffassung, daß durch die angefochtenen Bestimmungen zum Nachteil der betroffenen Personen eine Vorenthaltung eines Teils der Honorare vorgenommen werde, die ihnen gemäß den Tarifsätzen, die für legal und regelmäßig durchgeführte Dienstleistungen geltend seien, legal und regelmäßig gezahlt worden seien. Diese Vorenthaltung, deren Zielsetzung ihnen zufolge eine Verringerung der Kosten auf dem Gebiet der klinischen Biologie sei, stehe in keinem Verhältnis - wenigstens in keinem angemessenen Verhältnis - zu der Zielsetzung, da die klagende Partei nicht für den Anstieg der Kosten auf dem Gebiet der klinischen Biologie verantwortlich sei und sein könne, da er durch den Anstieg der Anzahl ärztlicher Verordnungen verursacht werde.

Der vierte Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 483 stimmt inhaltlich mit dem vierten Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 488, 507 und 508 und dem zweiten Teil des fünften Klagegrunds in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 495 und 496 überein.

2.A.5. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 483 bezieht sich der fünfte Klagegrund auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 des Dekrets d'Allarde vom 2.-17. März 1791.

Die angefochtenen Bestimmungen würden der klagenden Partei zufolge die Verantwortlichen der Laboratorien für klinische Biologie daran hindern, die Beschäftigung in ihren Unternehmen auf wirtschaftlich und finanztechnisch gerechtfertigte Art und Weise zu verwalten, einzuführen und zu gewährleisten, weil das System der Rückerstattung diese Laboratorien dazu zwingt, Leistungen mit Verlust zu erbringen bzw. zu gewährleisten. Die klagende Partei betont ebenfalls die Tatsache, daß der für die Leistungen geltende Tarifsatz, dessen Beträge durch das System der Rückerstattung verringert würden, von mehreren äußeren Faktoren abhängt, auf die die Laboratorien keinen Einfluß hätten, u.a. die Entscheidung bezüglich des Umfangs des Gesamthaushalts für klinische Biologie und das Verhalten der anderen Laboratorien für klinische Biologie. Daraus ergebe sich eine Unsicherheit, die nicht zulasse, daß die Laboratorien eine wirtschaftlich und finanztechnisch zukunftsorientierte Verwaltung betreiben würden.

Die klagende Partei ist der Ansicht, daß dadurch in diskriminierender Weise ihrer Handels- und Gewerbefreiheit Abbruch getan werde, die voraussetze, daß jegliche Person, die eine Berufstätigkeit ausübe, in gleicher Weise über das Recht verfüge, für diese Tätigkeit ein angemessenes, vorher festgelegtes Entgelt zu erhalten, einschließlich eines angemessenen Gewinns, damit sie die Weiterführung des Unternehmens und der Arbeitsplätze, die dieses Unternehmen biete, unter wirtschaftlichen Voraussetzungen gewährleisten und aus der ausgeübten gewerblichen Tätigkeit und den erbrachten Dienstleistungen in angemessener Weise gerechtfertigte Einkünfte beziehen könne. Die klagende Partei ist der Ansicht, daß die Diskriminierung, deren Opfer sie sei, nicht objektiv und angemessen zu rechtfertigen sei.

Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 483 stimmt inhaltlich mit dem zweiten Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 484 bis 486, 489 bis 493, 498, 503 und 504, dem vierten Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 495 und 496, 499 und 501 und dem fünften Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 488, 507 und 508 überein.

2.A.6. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 483 bezieht die klagende Partei sich in ihrem sechsten Klagegrund auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention. Dieser Klagegrund umfaßt fünf Teile.

In einem *ersten Teil* vertritt die klagende Partei die Meinung, daß die angefochtenen Bestimmungen durch die Einführung eines Systems, in dem die einzufordernden Beträge nach progressiv ansteigenden Einkommensstufen berechnet würden, und zwar aufgrund des Umsatzes der Laboratorien oder aufgrund der Ausgaben der Laboratorien auf dem Gebiet der klinischen Biologie, zum Nachteil der betroffenen Personen im Bereich der Lasten, die den verschiedenen Kategorien von Laboratorien auferlegt würden, zu unannehmbaren Diskriminierungen führen würden.

In einem *zweiten Teil* vertritt die klagende Partei die Meinung, daß Artikel 21, insofern er in das Gesetz vom 9. August 1963 einen Artikel *34undecies bis* §§ 1 bis 9 einführe, und Artikel 22 § 1 des angefochtenen Gesetzes dazu führen würden, daß zum Nachteil der betroffenen Personen im Bereich der Lasten, die den verschiedenen Kategorien von Laboratorien auferlegt würden, unannehmbare Diskriminierungen entstünden, da diese beiden Artikel für die Zeit vor dem 1. Januar 1991 ein System einführen würden, dem zufolge die einzufordernden Beträge ausschließlich aufgrund des Umsatzes der Laboratorien und der Ausgaben der Laboratorien auf dem Gebiet der klinischen Biologie festgelegt würden. Die klagenden Parteien sind der Meinung, daß der Gesetzgeber sich zwar zum Ziel gesetzt habe, bei den Ausgaben auf dem Gebiet der ambulanten klinischen Biologie einen bestimmten Haushalt nicht zu überschreiten, aber durch die angefochtenen Bestimmungen ein System der Rückvergütung eingeführt werde, das in keiner Weise die Tatsache berücksichtige, daß der Umsatz der Laboratorien von einem Geschäftsjahr zum anderen nicht gleichbleibend sei und daher der Anteil der einzelnen Laboratorien an der Überschreitung des Haushalts ebenfalls Schwankungen unterliege. Eine derartige Diskriminierung zwischen verschiedenen Kategorien von Laboratorien je nach ihrer Größe sei nicht objektiv und angemessen zu rechtfertigen.

In einem *dritten Teil* ist die klagende Partei der Meinung, daß Artikel 21, insofern er in das Gesetz vom 9. August 1963 einen Artikel *34undecies bis* §§ 10 bis 17 einführe, und Artikel 22 § 2 des angefochtenen Gesetzes, durch die für die Zeitspanne ab dem 1. Januar 1991 ein System eingeführt werde, dem zufolge die zurückzufordernden Beträge hauptsächlich aufgrund des Umsatzes der Laboratorien und der Ausgaben der Laboratorien auf dem Gebiet der klinischen Biologie festgelegt würden, zum Nachteil der betroffenen Personen im

Bereich der Lasten, die den verschiedenen Kategorien von Laboratorien auferlegt würden, zu unannehmbaren Diskriminierungen führen würden. Obwohl der Gesetzgeber sich zum Ziel gesetzt habe, bei den Ausgaben auf dem Gebiet der ambulanten klinischen Biologie einen bestimmten Haushalt nicht zu überschreiten, werde dennoch ein System der Rückvergütung eingeführt, das nur nebensächlich den effektiven Anteil der einzelnen Laboratorien an der Überschreitung des Haushalts berücksichtige. Das Kriterium des « Marktanteilkoeffizienten » habe im Vergleich zum Hauptkriterium einen sehr geringen, begrenzten Einfluß, eher im Sinne eines Anstiegs als einer Verringerung, ohne daß eine durch eine gerechtfertigte Entwicklung bedingte Korrektur vorgenommen werde.

In einem *vierten Teil* vertritt die klagende Partei die Meinung, daß die angefochtenen Bestimmungen durch die Einführung eines Systems, in dem die zurückzufordernden Beträge gemäß progressiv ansteigenden Einkommensstufen berechnet würden, und zwar aufgrund des Umsatzes der Laboratorien (den einen zufolge), oder der Ausgaben der Laboratorien auf dem Gebiet der klinischen Biologie (den anderen zufolge), ohne das Kriterium der Spezialisierung der Laboratorien zu berücksichtigen, zum Nachteil der betroffenen Personen im Bereich der Lasten, die den verschiedenen Kategorien von Laboratorien auferlegt würden, zu unannehmbaren Diskriminierungen führen würden. Die klagende Partei wirft dem Gesetzgeber vor, daß er nicht den Reihen von Analysen desselben Typs, die von den Laboratorien je nach ihrem Spezialisierungsgrad durchgeführt würden, Rechnung trage und daher nicht in gleicher Weise für alle Laboratorien die umfangsbedingten Vorteile berücksichtige, die als wirtschaftliche Grundlage der Progressivität gelten würden. Diese Diskriminierung könne nicht objektiv und angemessen gerechtfertigt werden.

In einem *fünften Teil* vertreten die Kläger die Meinung, daß die angefochtenen Bestimmungen durch die Einführung eines Systems, in dem die zurückzufordernden Beträge nach progressiv ansteigenden Einkommensstufen berechnet würden, und zwar unter Einbeziehung der Ausgaben der Laboratorien, die auf dem Gebiet der klinischen Biologie durch Analysen für ambulant behandelte Patienten und nicht für stationär behandelte Patienten entstünden, und durch die Einführung eines Systems der Rückvergütung der Überschüsse des Gesamthaushaltes für ambulante klinische Biologie, ohne dabei zwischen den Laboratorien, die im Krankenhausbereich tätig seien, einerseits und den übrigen Laboratorien andererseits zu unterscheiden, zum Nachteil der betroffenen Personen im Bereich der Lasten, die den verschiedenen Kategorien von Laboratorien auferlegt würden, zu unannehmbaren Diskriminierungen führen würden.

Der sechste Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 483 stimmt inhaltlich mit dem dritten Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 489 bis 493, dem sechsten Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 488, dem zweiten Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 495 und 496 und dem fünften und sechsten Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 499 und 501 überein.

2.A.7. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 484 bis 486, 498, 502 bis 504 beziehen sich in einem dritten Klagegrund auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zu dieser Konvention.

Die klagenden Parteien machen sich in einem *ersten Teil* geltend, daß die angefochtene Bestimmung eine verfassungswidrige Ungleichheit zwischen den verschiedenen Kategorien von Laboratorien, je nach Ausmaß der Ausgaben auf dem Gebiet der klinischen Biologie eingeteilt, einführe, da die Tarifverringerung im Anschluß an die Anwendung der Bestimmung auftrete und da ihre Auswirkung nicht für jede der genannten Kategorien gleich sei, angesichts des progressiven Charakters der Rückvergütungen aufgrund des Umsatzes der Laboratorien, die eine Rückerstattung entrichten müßten.

Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes ließen aber nur dann eine unterschiedliche Behandlung von Personen, die sich in der gleichen Lage befänden, zu, wenn diese Unterschiede objektiv gerechtfertigt und notwendig seien, um die verfolgte Zielsetzung zu erreichen. Im vorliegenden Fall rechtfertige die Zielsetzung des Gesetzes, die darin bestehe, eine rechtliche Grundlage für das System der Rückvergütung zu gewährleisten, sie nicht, selbst wenn man annehme, daß es sich bei der Zielsetzung der Rechtsnorm um die Einschränkung der Ausgaben der Krankenversicherung auf dem Gebiet der klinischen Biologie handele.

Es sei nämlich festzustellen, daß das angewandte Unterscheidungskriterium - das Kriterium bezüglich der Progressivität je nach Umsatz der Laboratorien für klinische Biologie - nicht unentbehrlich sei, um die Zielsetzung zu erreichen, da ein individuell gestaltetes System der Rückvergütung, das sich auf den effektiven Anteil eines Laboratoriums an der Gesamtüberschreitung des Haushalts beziehe, absolut denkbar sei, da jedes Laboratorium verpflichtet sei, dem N.I.K.I.V. seine Ausgaben auf dem Gebiet der klinischen Biologie gemäß den geltenden Verordnungsbestimmungen zu übermitteln.

Die klagenden Parteien fügen hinzu, daß selbst in der Annahme, daß die in der Begründungsschrift des Gesetzes angeführten umfangsbedingten Vorteile das angewandte Kriterium der Progressivität rechtfertigen sollten, nicht erwiesen sei, daß die genannten umfangsbedingten Vorteile effektiv Bestand hätten und einen unentbehrlichen und progressiven Unterschied zwischen den Laboratorien je nach ihrem Umsatz zustande bringen würden.

Die klagenden Parteien machen anschließend in einem *zweiten Teil* geltend, daß, selbst wenn subsidiär davon ausgegangen werde, daß die Zielsetzung der Rechtsnorm in der Einschränkung der Ausgaben der Krankenversicherung auf dem Gebiet der klinischen Biologie liege, das System der Rückvergütung in der bestehenden Form eine verfassungswidrige Ungleichheit einführe zwischen einerseits den Laboratorien für klinische Biologie, die nicht zur Überschreitung des Haushaltes beigetragen hätten (zum Beispiel durch eine freiwillige Kürzung ihres Umsatzes) und andererseits den Laboratorien, die zur Überschreitung des Haushaltes beigetragen hätten (zum Beispiel indem sie ihren Umsatz deutlich gesteigert hätten), da beide Kategorien in der gleichen Art und Weise und in der gleichen Höhe Rückerstattungen leisten müßten, ohne daß dabei der jeweilige Anteil eines jeden Laboratoriums an der Überschreitung des Haushaltes berücksichtigt werde.

Gemäß der Rechtsprechung des Hofes müsse jedoch zugegeben werden, daß diese unterschiedliche Behandlung gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstoße, da das System der Rückvergütung, das ein Unterscheidungskriterium einführe, welches sich auf den Umsatz der Laboratorien für klinische Biologie beziehe, zu einer Ungleichheit führe, die angesichts der Zielsetzung nicht unentbehrlich sei, zwischen den Laboratorien mit gleichem Umsatz, je nachdem ob sie an der Überschreitung des Haushaltes teilhätten oder nicht. Dieses System schaffe daher eine verfassungswidrige Ungleichheit zwischen den Kategorien von Laboratorien, da eine verfassungswidrige Unverhältnismäßigkeit bestehe zwischen der Zielsetzung des Gesetzgebers einerseits und den Mitteln, um diese zu erreichen, andererseits.

Anschließend gehen die klagenden Parteien zu einem *dritten Teil* über. Sie sind der Ansicht, daß die angefochtenen Bestimmungen durch die Einführung eines Systems, in dem die zurückuerhaltenden Beträge nach progressiv ansteigenden Einkommensstufen berechnet würden, die vom Umsatz der Laboratorien abhingen, ohne dabei dem Spezialisierungsgrad dieser Laboratorien Rechnung zu tragen, auf dem Gebiet der Lasten, die den verschiedenen Kategorien von Laboratorien auferlegt würden, zu unannehmbaren Diskriminierungen führen würden. Sie werfen der angefochtenen Gesetzgebung vor, die Tatsache außer Acht zu lassen, daß die Laboratorien je nach ihrer Spezialisierung Serien gleicher Analysen durchführen würden.

2.A.8. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 484 bis 486, 489 bis 493, 498, 502 bis 504 beziehen sich in einem vierten Klagegrund auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 20 der Verfassung.

Sie weisen darauf hin, daß die Anwendung des Systems der Rückvergütung zu einer übermäßigen Einschränkung des Vereinigungsrechts für die Teilhaber der Gesellschaften führe, da eine Gesellschaft, die nicht gemäß den normalen wirtschaftlichen Maßstäben und den gesetzlich festgelegten Normen verwaltet werden könne, nicht in der Lage sei, ihren Gesellschaftszweck zu erfüllen. Daraus ergebe sich, daß die Anwendung dieses Systems dazu führe, daß es nicht sehr sinnvoll sei, sich einer Gesellschaft anzuschließen, deren Gesellschaftszweck darin bestehe, ambulant behandelten Patienten Leistungen auf dem Gebiet der klinischen Biologie zu erteilen.

Sie erklären außerdem, daß das Vereinigungsrecht für jene, die Leistungen klinischer Biologie erbringen würden, durch das eingeführte System erheblich eingeschränkt werde, da die Vereinigung von mehreren klinischen Biologen mit dem Ziel, eine rationelle Verwaltung zu gewährleisten, durch die Progressivität der Einstufungsweise der Rückerstattungen entmutigend und sogar nutzlos einwirke. Sie sind der Ansicht, daß eine derartige allgemeine, effektive und erhebliche Einschränkung des Vereinigungsrechts nicht unerlässlich sei, um die Zielsetzung zu erreichen, selbst in der Annahme, daß diese Zielsetzung darin bestehe, die Ausgaben für ambulant behandelte Patienten auf dem Gebiet der klinischen Biologie einzuschränken.

2.A.9. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 484 bis 486, 498, 502 bis 504 beziehen sich in einem sechsten Klagegrund auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zu dieser Konvention.

Die klagenden Parteien vertreten die Meinung, daß durch die angefochtenen Bestimmungen ein System eingeführt werde, dem zufolge die zurückzuerhaltenden Beträge nach progressiv ansteigenden Ausgaben auf dem Gebiet der klinischen Biologie berechnet würden, die ausschließlich Leistungen für ambulant behandelte Bezugsberechtigte betreffen würden, ohne den Teil der Leistungen zu berücksichtigen, die durch dasselbe Laboratorium an stationär behandelte Bezugsberechtigte erbracht würden. Dieses System stelle eine Diskriminierung gegenüber jenen Laboratorien dar, die ausschließlich für ambulant behandelte Bezugsberechtigte Leistungen erbringen würden, da in einem Laboratorium, das sowohl für ambulant behandelte Bezugsberechtigte als auch für stationär behandelte Bezugsberechtigte Leistungen erbringe, die gesamte Infrastruktur des Laboratoriums für alle Leistungen im Bereich der klinischen Biologie verwaltet und genutzt werde. Diese Leistungen seien im übrigen nur auf verwaltungstechnischer Ebene je nach Eigenschaft des Bezugsberechtigten verschieden, so daß alle Leistungen im Bereich der klinischen Biologie berücksichtigt werden sollten, um die vorausgesetzten umfangsbedingten Vorteile zu ermitteln.

Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß ein derartiger Unterschied nicht objektiv und angemessen zu rechtfertigen sei.

*Standpunkt des Ministerrates*

3.A.1. In bezug auf den « ersten Klagegrund » vertritt der Ministerrat die Ansicht, daß keinem der Teile beizupflichten sei. Der Ministerrat bringt diesbezüglich mehrere Bemerkungen vor.

Was die Rechtmäßigkeit der Zielsetzung betrifft, weist der Ministerrat eingangs darauf hin, daß der Gesetzgeber die Absicht verfolge, Maßnahmen gegen die unmittelbaren finanziellen Schwierigkeiten zu ergreifen, mit denen das N.I.K.I.V. durch die Verkündung der Urteile des Arbeitshofes Brüssel (8. Kammer) vom 16. Januar 1992 konfrontiert sein würde. Des weiteren beabsichtige er, die Ergebnisse der Politik der Ausgabenkontrolle auf dem Gebiet der Kranken- und Invalidenversicherung im problematischen Sektor der klinischen Biologie zu festigen. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß, selbst wenn die Auswirkungen des Urteils des Arbeitshofes Brüssel auf den entschiedenen Fall begrenzt seien, es doch die seit 1989 unternommenen Anstrengungen zur Eingrenzung der Ausgaben gefährde. Der Ministerrat weist außerdem darauf hin, daß ein offensichtliches Mißverhältnis bestehe zwischen einerseits dem Beweggrund, der den Arbeitshof dazu veranlaßt habe, den königlichen Erlaß vom 22. März 1989 für gesetzwidrig zu erklären (ein Formfehler) und andererseits den schwerwiegenden praktischen Konsequenzen, die sich aus dieser Entscheidung ergäben. Der Ministerrat schließt daraus, daß die Zielsetzung des Gesetzgebers als rechtmäßig zu betrachten sei.

Der Ministerrat bezieht sich anschließend in einer zweiten Bemerkung auf die Grundprinzipien der belgischen Rechtsordnung, die den klagenden Parteien zufolge durch die angefochtene Bestimmung verletzt würden. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß es nicht Sache des Schiedshofes sei, zu entscheiden, ob das durch den Gesetzgeber berücksichtigte Verfahren, d.h. die Bestätigung von Erlassen durch Ersetzung von Gesetzesnormen, zweckmäßig sei.

Der Ministerrat fügt hinzu, daß kein Verstoß gegen die genannten Grundprinzipien vorliege.

In bezug auf die bereits ergangenen richterlichen Entscheidungen hebt der Ministerrat hervor, daß das angefochtene Gesetz die Rechtsuchenden nicht benachteilige, da es sich um endgültige Entscheidungen handle, die nur durch die Einlegung von Rechtsmitteln abgeändert werden könnten.

In bezug auf die noch zu verkündenden richterlichen Entscheidungen ist der Ministerrat der Ansicht, daß selbst für jene Personen, die bereits vor Gerichtsbarkeiten Berufungsklagen eingereicht hätten, die noch anhängig seien, nicht gelte, daß sie Anspruch auf die Anwendung eines zu verkündenden richterlichen Urteils erheben könnten. Der Ministerrat fügt hinzu, daß der Umstand, dem zufolge die gesetzliche Bestätigung den Klägern das Recht vorenthalten würde, die Ordnungsmäßigkeit der Maßnahmen zu beanstanden, objektiv gerechtfertigt sei. Er erinnert diesbezüglich an das von Schiedshof verkündete Urteil Nr. 67/92 vom 12. November 1992. Der Ministerrat fügt hinzu, daß den Klägern das Recht des freien Zugangs zu einer Gerichtsbarkeit nicht vorenthalten werde, da die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Bestimmungen dem Hof zur Überprüfung vorgelegt werden könne.

In bezug auf den Verstoß gegen den Grundsatz der Nicht-Rückwirkung erinnert der Ministerrat an das Urteil des Schiedshofes Nr. 25/90 vom 5. Juli 1990 und vertritt den Standpunkt, daß unter Berücksichtigung der bereits angeführten allgemeinen Zielsetzung im vorliegenden Fall davon auszugehen sei, daß die beanstandete Rückwirkung angesichts der Artikel 6 und 6bis der Verfassung nicht kritisiert werden könne.

In bezug auf den zweiten Teil des ersten Klagegrundes erinnert der Ministerrat daran, daß die Tragweite des Gesetzes nicht darin bestehe, bereits verkündete richterliche Entscheidungen abzuändern.

In bezug auf die Parteien, die aus einer späteren richterlichen Entscheidung Nutzen ziehen könnten, ist der Ministerrat der Ansicht, daß das Gesetz ihnen diesen Nutzen in keiner Weise aus dem unwiderlegbaren Grunde vorenthalte, da zum Zeitpunkt, an dem es verabschiedet, verkündet und veröffentlicht werde, dieses Forderungsrecht nicht für diese Laboratorien bestehe. « Diese können höchstens davon ausgehen oder darauf hoffen, daß ihrerseits ein für sie vorteilhaftes Urteil in einem Prozeß zwischen ihnen und dem N.I.K.I.V. ergeht. »

3.A.2. In bezug auf den « zweiten Klagegrund » ist der Ministerrat der Ansicht, daß erstens der eingeführte Unterschied zwischen den zwei Kategorien von Laboratorien in hohem Maße künstlich sei, da ein Großteil der Laboratorien in Wirklichkeit beiden Kategorien gleichzeitig angehöre, so daß nicht von einer Diskriminierung die Rede sein könne.

Der Ministerrat weist andererseits darauf hin, daß die Laboratorien, die sich als Opfer dargestellt hätten, nie

lange unter dieser Diskriminierung gelitten hätten, da die in Ausführung des Gesetzes getroffenen königlichen Erlasse zu Ende des Monats September verabschiedet und die geschuldeten Beträge ab den ersten Tagen des Monats November 1992 eingefordert worden seien. Der Ministerrat macht anschließend darauf aufmerksam, daß, sollte der Hof davon ausgehen, daß eine Diskriminierung bestehe, diese objektiv zu rechtfertigen sei und im Verhältnis zur vorgenannten Zielsetzung des Gesetzes stehe.

3.A.3. In bezug auf den « dritten Klagegrund » bemerkt der Ministerrat, daß die von den klagenden Parteien vorgebrachten Beanstandungen identisch mit jenen seien, die vor dem Staatsrat gegen den königlichen Erlaß vom 22. März 1989 formuliert worden seien. Der Ministerrat erläutert anschließend die angewandte Verfahrensweise und macht, indem er die Ausführungen des Auditors des Staatsrates wiederholt, darauf aufmerksam, daß diese Funktionsweise darin bestehe, bei den Laboratorien für klinische Biologie die Beträge zurückzufordern, die ihnen vorläufig oder als Vorschuß für ihre Leistungen zugestanden worden seien. Der Ministerrat kommt zu dem Schluß, daß die Funktionsweise in dieser Auslegung keinen Verstoß gegen das Eigentumsrecht der Laboratorien an den Beträgen, deren Erstattung an das N.I.K.I.V. von ihnen gefordert werden könne, dargestellt habe oder darstelle. Diese Funktionsweise ist dem Ministerrat zufolge weder wie eine Enteignung oder Beschlagnahmung zu betrachten, noch als mit einer Steuer vergleichbar auszulegen.

3.A.4. In bezug auf den « vierten Klagegrund » weist der Ministerrat darauf hin, daß die Zielsetzung des Gesetzgebers darin bestanden habe, Maßnahmen zu verabschieden, um die Entwicklung der Ausgaben für klinische Biologie einzugrenzen oder aufzuhalten, und daß diese Maßnahmen für die Laboratorien bestimmt gewesen seien, später aber ebenfalls die Ärzte, die diese Leistungen verordnen, und die Bezieher dieser Leistungen betroffen hätten, so daß nach und nach Maßnahmen eingeführt worden seien, mit dem Ziel, den übermäßigen Verbrauch an klinischer Biologie unter Kontrolle zu bringen und die Ausgaben auf diesem Sektor einzuschränken, ohne die Zielsetzungen der Gesundheitspolitik in Frage zu stellen. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß es nicht Sache des Hofes sei, die Zweckmäßigkeit der Art und Weise, wie diese Zielsetzung verfolgt wurde, zu bewerten oder zu entscheiden, ob die genannten Maßnahmen nicht zuerst auf die verordnenden Ärzte und dann erst auf die Laboratorien hätten angewandt werden sollen, oder nur auf die verordnenden Ärzte, oder aber nur auf die Patienten.

3.A.5. In bezug auf den « fünften Klagegrund » erinnert der Ministerrat daran, daß die hier vorgebrachten Beanstandungen jenen ähneln würden, die bereits vor dem Staatsrat geäußert und von diesem verworfen worden seien. Der Ministerrat ist zunächst der Ansicht, daß die klagenden Parteien nicht den Beweis erbringen würden, daß die eingeführten Systeme der Rückerstattung die Laboratorien für klinische Biologie daran hindern würden, eine rationelle, wirkungsvolle und wirtschaftlich, sozial und finanztechnisch ausgeglichene Verwaltung zu gewährleisten.

Der Ministerrat macht an zweiter Stelle darauf aufmerksam, daß die in Artikel 7 des Dekrets d'Allarde verankerte Handels- und Gewerbefreiheit als Rechtsgrundsatz keinen Verfassungs-, sondern nur Gesetzeswert habe, weshalb der Gesetzgeber ihn abgrenzen und Abweichungen festlegen könne. Nun sei aber im vorliegenden Fall - so der Ministerrat - festzuhalten, daß der Gesetzgeber den Laboratorien für klinische Biologie keine zwingenderen Vorschriften auferlegt habe als diejenigen, die für andere Sektoren des Gesundheitswesens wie etwa die Verwalter von Krankenhäusern und Altenheimen gelten würden.

Der Ministerrat macht anschließend darauf aufmerksam, daß, sollte davon ausgegangen werden, daß die Bestimmungen Unterschiede einführen würden, diese angesichts der Prinzipien der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes gerechtfertigt werden könnten. Unter Berücksichtigung der bereits angeführten Zielsetzung fügt der Ministerrat hinzu, daß nicht vergessen werden dürfe, daß der Umsatz der Laboratorien und somit auch ihr Gewinn in enger Verbindung mit den Ausgaben der Kranken- und Invalidenversicherung auf dem Gebiet der klinischen Biologie stünden. Er kommt daher zum Schluß, daß die Prinzipien der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes nicht verhindern würden, daß diesen Laboratorien Zwänge auferlegt würden, die anderen Leistungserbringern im Rahmen der Kranken- und Invalidenversicherung in geringerem Maße oder überhaupt nicht auferlegt würden.

3.A.6. In bezug auf den ersten Teil des « sechsten Klagegrundes » weist der Ministerrat darauf hin, daß, seitdem Anstrengungen zur Kontrolle der Ausgaben für klinische Biologie unternommen würden, besonders der Umstand betont worden sei, daß die Lasten, die jedes Laboratorium auf dem Gebiet der Gesundheitspflege verursache, von seinem Umsatz abhingen. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß diese Auffassung, die auf der Analyse der Grenzkosten beruhe, wirtschaftstechnisch unwiderlegbar sei und die eingeführte Progressivität rechtfertige.

In bezug auf den zweiten Teil des sechsten Klagegrundes ist der Ministerrat der Ansicht, daß dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden könne, daß er ein objektives Kriterium berücksichtigt habe, indem er alle Laboratorien, deren Ausgaben sich in der gleichen Kategorie befinden würden, gleich behandle.

In bezug auf den dritten Teil des sechsten Klagegrundes ist der Ministerrat der Ansicht, daß die Bestimmungen einer Logik unterliegen, die bereits im zweiten Teil des Klagegrundes beanstandet werde, da durch diese Bestimmungen Laboratorien, die objektiv ähnlichen Bedingungen unterlägen, gleich behandelt würden, ohne daß dabei durch ein individuell auf jedes Laboratorium abgestimmtes Kreditsystem der effektiv geleistete Beitrag jedes Laboratoriums am Gesamtüberschuß der Ausgaben berücksichtigt werde.

Der Ministerrat kommt zum Schluß, daß angesichts dieses Umstandes der dritte Teil nicht besser begründet sei als der zweite Teil.

Der Ministerrat weist anschließend darauf hin, daß im Vergleich zu den §§ 1 bis 9 von Artikel 34 *undecies bis* durch die §§ 10 bis 17 desselben Artikels eingeführte Neuerung darin bestehe, bei der Berechnung der Rückerstattung und der Quartalsvorschüsse einen Berichtigungskoeffizienten zu berücksichtigen, der von der Entwicklung der Ausgaben des betroffenen Laboratoriums im Vergleich zu den Gesamtausgaben aller Laboratorien - mit anderen Worten von seinem Marktanteil - abhängt.

Der Ministerrat ist der Ansicht, daß die genauere Anpassung des Rückerstattungssystems von folgender Idee ausgehe: Die Laboratorien, deren Produktion im Laufe des Jahres schneller angestiegen sei als die der restlichen Laboratorien, müßten höhere Rückerstattungen leisten, da sie an der Überschreitung des Gesamtjahreshaushaltes in höherem Maße beteiligt seien. Jene Laboratorien hingegen, deren Marktanteil rückgängig sei, seien nicht von der Rückerstattung befreit, sondern müßten nur begrenzt Zahlungen leisten.

Der Ministerrat ist der Ansicht, daß diese Bestimmungen nicht gegen die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung verstoßen würden, da alle Laboratorien, die in gewissem Maße einen steigenden Marktanteil vorweisen, gleich behandelt würden. Dem Ministerrat zufolge führt dieses System keine Ungleichheit ein, die angesichts der Zielsetzung unangemessen oder unverhältnismäßig wäre.

In bezug auf den vierten Teil des sechsten Klagegrundes weist der Ministerrat darauf hin, daß das Gleichheitsprinzip den Gesetzgeber nicht dazu verpflichte, jede und alle verschiedenen Situationen, auf die er eine Bestimmung anwenden möchte, zu berücksichtigen.

Er macht darauf aufmerksam, daß das System nicht aufgrund des umfangsbedingten Vorteils konzipiert sei, in dessen Genuß ein Laboratorium, das einen bestimmten Umsatz erziele, gelangen würde, weil es nicht möglich sei, den umfangsbedingten Vorteil eines Laboratoriums objektiv festzulegen, da er nicht allein vom Umsatzvolumen abhängt, sondern ebenfalls von zahlreichen anderen, nicht in Zahlen zu erfassenden Faktoren, wie die Entfernung zwischen dem Laboratorium und seinen Kunden, die Qualität der Organisation der Laboratorien, die Arbeitsmethoden und das Ausmaß der Spezialisierung. Der Ministerrat vertritt die Ansicht, daß kein objektives Kriterium bestehe, um die Auswirkung aller Faktoren zu ergründen, deren Anzahl zudem nicht festzulegen sei. Der Ministerrat ist daher der Meinung, daß das einzige objektive Kriterium, mit dem der umfangsbedingte Vorteil erlassen werden könne, der Umsatz sei, und daß dieses Kriterium in jedem Fall das wichtigste sei.

In bezug auf den fünften Teil des sechsten Klagegrundes erinnert der Ministerrat an das Urteil des Schiedshofes Nr. 23/89 vom 13. Oktober 1989, in dem dieser die grundlegende Unterscheidung zugelassen habe, die der Gesetzgeber zwischen den Laboratorien eingeführt habe, je nachdem, ob sie Leistungen im Bereich der klinischen Biologie für ambulant oder stationär behandelte Patienten erteilen.

3.A.7. Was den vierten Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 484 bis 486, 489 bis 493, 498, 502 bis 504 (2.A.8) betrifft, weist der Ministerrat darauf hin, daß das Recht, sich zu vereinigen, durch Vorschriften geregelt werden könne. Die Regelung müsse jedoch einen gesetzmäßigen Zweck verfolgen, im Verhältnis zu diesem Zweck stehen und die Vereinigungsfreiheit nicht übermäßig einschränken. Die angefochtenen Bestimmungen würden weder eine präventive Einschränkung der Vereinigungsfreiheit noch die Regelung der Ausübung dieser Freiheit bezwecken oder zur Folge haben. Es werde nicht der Beweis erbracht, daß das Rückerstattungssystem das Vereinigungsrecht der betroffenen Personen in signifikanter Weise verletzen würde.

*Erwiderung der klagenden Parteien*

4.A.1. Da mehrere Erwidierungsschriftsätze entweder nahezu identisch mit dem in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 483 eingereichten Schriftsatz sind, oder eine ähnliche Argumentation enthalten, werden die Argumente der Parteien nachstehend gemeinsam wiedergegeben. Insofern, als bestimmte Schriftsätze Angaben enthalten, die spezifisch für eine Rechtssache sind, wird besonders darauf hingewiesen.

4.A.2. In ihrem Erwidierungsschriftsatz erklären die klagenden Parteien bezüglich des ersten Teils des ersten Klagegrundes, daß alle Aussagen des Ministers für soziale Angelegenheiten vor der Kommission des Senats sowie der vom Ministerrat eingereichte Schriftsatz zur Genüge beweisen würden, daß eines der Ziele des Gesetzes darin bestehe, den Rechtsuchenden den Genuß von zu ihren Gunsten ergangenen richterlichen Entscheidungen vorzuenthalten.

Den klagenden Parteien zufolge handele es sich dabei um einen erklärten Versuch, direkt in den Ablauf einzelner Prozesse einzugreifen, in der Hoffnung, die Auswirkungen richterlicher Entscheidungen, die Rechtskraft erlangt hätten, ungeschehen zu machen. Die klagenden Parteien erklären ebenfalls, daß die Situation nicht korrekt bewertet worden sei, da der Ministerrat nur die Urteile des Arbeitshofes Brüssel vom 16. Januar 1992 berücksichtige, obwohl diesen Urteilen ein am 1. Februar 1991 durch den Arbeitshof Brüssel, erste Kammer, verkündetes Urteil vorausgegangen sei und ebenfalls verschiedene Anordnungen des Vorsitzenden des Arbeitsgerichts bereits Bestand gehabt hätten.

In bezug auf das Mißverhältnis zwischen den Beweggründen der Feststellung der Gesetzwidrigkeit und den praktischen Auswirkungen dieser Feststellung beanstanden die klagenden Parteien, daß eine derartige Abwägung möglich sei, da es sich dabei um eine Aufforderung an alle Richter handele, bei der Entscheidung der Gesetzmäßigkeit der Handlungen der vollziehenden Gewalt nicht so sehr die objektiven Bedingungen der Regeln für das Auftreten dieser Gewalt, sondern eher die praktischen Auswirkungen, die sich aus einer Feststellung der Gesetzwidrigkeit ergeben könnten, zu berücksichtigen.

In bezug auf die vom Ministerrat angeführte Rechtfertigung weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß schon eine oberflächliche Überprüfung der Sachlage im Mai 1992 hätte aufdecken können, daß selbst angesichts der Tatsache, daß der Staatsrat ein Zurückweisungsurteil verkündet habe, die angebliche Unsicherheit bzw. Rechtsunsicherheit nicht in dem vorgegebenen Ausmaß bestanden habe, da die Gesetzwidrigkeit der vorherigen Regelung durch mehrere richterliche Entscheidungen festgestellt worden sei. Die klagenden Parteien erklären, daß die in der Vergangenheit festgestellten Unterschiede in der Rechtsprechung nicht immer Gegenstand von rückwirkenden gesetzgeberischen Bestätigungen gewesen seien.

Das haushaltstechnische Argument könne nicht effektiv angeführt werden, zumal die finanziellen Auswirkungen, denen der Staat durch einen Verstoß gegen Grundrechte und -prinzipien entgehen möchte, ihren Ursprung in den in der Form von Erlassen der Staatsorgane getroffenen gesetzwidrigen Entscheidungen fänden.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 499 und 501 fügen hinzu, daß der Ministerrat die kurze Frist, die Artikel 100 des Gesetzes vom 9. August 1963 für die Beanstandung der N.I.K.I.V.-Rechnungen vorsehe, sowie die Vorschriften bezüglich der örtlichen Zuständigkeit aus den Augen verliere.

In bezug auf den zweiten Teil des ersten Klagegrundes weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß im Anschluß an alle Entscheidungen der Arbeitsgerichtsbarkeiten ersichtlich werde, daß die frühere Regelung gesetzwidrig sei und diese Gesetzwidrigkeit einen Verstoß im Sinne der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches darstelle, daß die Anwendung gesetzwidriger und fehlerhafter Beschlüsse zur Ausstellung von Rechnungen führe, die durch die Laboratorien zahlbar seien, und daß der Schaden ab dem Zeitpunkt entstehe, ab dem die Rechnungen beglichen würden. Dieser Schaden stehe somit fest. Das Recht auf Wiedergutmachung, d.h. die Rückerstattung des Nichtgeschuldeten, entstehe also zu dem Zeitpunkt, an dem die Beträge gezahlt würden. Daraus ergebe sich, daß den Laboratorien durch die angefochtene Bestimmung ein Forderungsrecht vorenthalten werde. Daraus ergebe sich ebenfalls, daß der Verbleib dieser Summen im Besitz des N.I.K.I.V. eine Enteignung ohne gerechte und vorausgehende Entschädigung darstelle, da eine Schuldforderung ein Eigentum im Sinne von Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sei.

4.A.3. In bezug auf den zweiten Klagegrund erklären die klagenden Parteien, daß, sobald der Gesetzgeber beschlossen habe, die kraft der vorherigen Regelung an das N.I.K.I.V. gezahlten Beträge in dessen Besitz zu belassen, er im Sinne der Einhaltung der Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes den Umstand hätte berücksichtigen sollen, daß das N.I.K.I.V. während mehrerer Monate über die gesetzwidrige

erhaltenen Summen habe verfügen können, wohingegen die Laboratorien, die diese Zahlungen effektiv geleistet hätten, während des gleichen Zeitraums nicht mehr über diese Summen verfügt hätten. Er hätte daher diesen Laboratorien einen Betrag entsprechend dem Wert der Nutzung der durch das N.I.K.I.V. unrechtmäßig erhaltenen Summen gutschreiben sollen. Da er dies nicht getan habe, bestehe - so die klagenden Parteien - eine Benachteiligung der Laboratorien, die die durch die Beachtung der Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes erlaubte Grenze übersteige.

4.A.4. In bezug auf den dritten Klagegrund machen die klagenden Parteien darauf aufmerksam, daß das eingeführte System ein unangemessenes Verfahren zustande bringe, das sich nicht in die Arbeitsstrukturen der Kranken- und Invalidenversicherung einfüge, da es weder die Identität des Patienten, noch seine Zugehörigkeit zu einer Versicherung, noch die Art, den Umfang oder die Anzahl der Leistungen berücksichtige; dieses Verfahren trage jedoch nur der Gesamthöhe der Einnahmen Rechnung, die das Laboratorium von den verschiedenen Versicherungsanstalten erhalte.

Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß sie also völlig von den Strukturen der Kranken- und Invalidenversicherung ausgeschlossen seien.

Die klagenden Parteien bestreiten anschließend die Aussage des Ministerrates, die sich auf den Bericht des Auditors des Staatsrates bezieht. Sie sind der Meinung, daß nicht behauptet werden könne, daß es sich bei den Zahlungen der Versicherungsanstalten nur um Vorschüsse handele, die einer nachträglichen Abrechnung unterlägen. Den klagenden Parteien zufolge sei eine derartige Bewertung unvereinbar mit dem in Wirklichkeit bestehenden System. Sie erläutern zudem, daß seitens der Obrigkeit keinerlei Mechanismus vorgesehen worden sei, um die Verwaltungskosten, die auf die den Laboratorien für klinische Biologie zugestandenen Beträge berechnet worden seien und im Sinne der These des Ministerrates ebenfalls gemäß den Summen, die dem N.I.K.I.V. später zurückerstattet würden, regularisiert werden müßten, bei den Versicherungsanstalten zurückzufordern.

Die klagenden Parteien schließen daraus, daß es sich nicht um eine vorläufige Zahlung von unter Vorbehalt einer Regularisierung entrichteten Leistungen durch die Versicherungsanstalten handele, sondern daß es darum gehe, die regelmäßige und endgültige Zahlung von regelmäßig und endgültig erbrachten Leistungen auf unannehmbare Art und Weise zu beschneiden. Die klagenden Parteien sind der Meinung, daß die somit eingeführte Methode zu einer Diskriminierung führe, da es in dem System, dem die Erbringer von Leistungen unterlägen, die in den Genuß von Zahlungen seitens der Versicherungsanstalten im Rahmen der Kranken- und Invalidenversicherung gelangen würden, nichts Gleichwertiges gebe.

Die klagenden Parteien sind nicht nur der Ansicht, daß das eingeführte System einer Enteignung, einer Beschlagnahme oder einer verkappten Steuer nahekomme, sondern sie vertreten ebenfalls den Standpunkt, daß dieses System schlimmer sei als eine Steuer, da die Berechnungsgrundlage dieser Steuer und der Steuersatz dem Laboratorium erst lange nach der besteuerten Zeitspanne bekannt würden und daher jegliche Voraussehbarkeit des Systems der Rückforderung des Haushaltsüberschusses zu Lasten des Laboratoriums unmöglich machen würden.

Die klagenden Parteien machen ebenfalls darauf aufmerksam, daß das eingeführte System dem König die Befugnis verleihe, nach freiem Ermessen Entscheidungen zu treffen, insofern zusätzlich zur Diskriminierung eine offenkundige Verletzung der Verfassungsgrundsätze bezüglich der Enteignung und des Steuerwesens vorliege.

4.A.5. In bezug auf den vierten Klagegrund bemerken die klagenden Parteien, daß es ausreiche, festzustellen, daß die Zielsetzung des Gesetzgebers in keinem Verhältnis zu den Auswirkungen des gewählten Unterscheidungskriteriums stehe: Die massive und unangemessene, im nachhinein eingeführte und unvorausehbare Vorenthaltung der regelmäßig erhaltenen Honorare für die Kategorie der natürlichen oder juristischen Personen, die in den Anwendungsbereich der Bestimmungen fallen würden.

In bezug auf das Ausmaß der Vorenthaltung führen sie das Beispiel eines Laboratoriums an, dem für das vierte Quartal 1991 ein Betrag von Vorauszahlungen auf Rückerstattungen in Rechnung gestellt worden sei, der 68 % seines Umsatzes entsprochen habe.

In bezug auf die Zielsetzung des Gesetzgebers sind die klagenden Parteien der Ansicht, daß kein Zweifel darüber bestehe, daß die massive und rückwirkende Vorenthaltung der Honorare in keinem Zusammenhang und keinem Verhältnis zu dieser Zielsetzung stehe.

Den klagenden Parteien zufolge sind es nicht die Laboratorien, die eine Rolle im Anstieg des Verbrauchs im Bereich der klinischen Biologie spielen. In Wirklichkeit werde dieser Anstieg durch zwei Faktoren beeinflußt, und zwar erstens durch die Anzahl der Analysen, die allein vom Verschreibungsverhalten der Ärzte abhängen, und zweitens durch den Preis der Analysen, der allein von den Tarifbestimmungen der Behörden abhängen. Dieses Kriterium sei daher nicht objektiv und angemessen zu rechtfertigen.

Die klagenden Parteien stellen fest, daß die Beurteilung der Zweckmäßigkeit als Begrenzung der Kontrolle des Verfassungsrichters ein sehr kontroverses Konzept sei. Sie schließen daraus, daß das Aufwerfen theoretischer Kontroversen bezüglich der Frage, ob die Kontrolle des Hofes der Kontrolle der Zweckmäßigkeit nahekomme, nicht relevant sei und daß es ausreiche, festzustellen, daß der Hof dafür zuständig sei, zu ergründen, ob das gewählte Unterscheidungskriterium nicht objektiv und angemessen gerechtfertigt werden könne, weil die mit der Maßnahme verbundene Zielsetzung in keinem Verhältnis zu den völlig übertriebenen Auswirkungen stehe, zu denen diese Maßnahme zwangsläufig führe.

Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 488 weist darauf hin, daß der Ministerrat nicht auf ihre spezifische Beschwerde geantwortet habe, die namentlich darin bestehe, daß auch Laboratorien, die - wie die klagende Partei - ihren Anteil am Haushalt (in ihrem Fall um etwa 10 %) reduziert hätten, in den Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmungen fallen würden.

4.A.6. In bezug auf den fünften Klagegrund weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß das System der Rückerstattung ein außerordentliches System sei, das sich von den gewöhnlich durch die Obrigkeit verwendeten Methoden durch drei Besonderheiten unterscheide:

1. Die Laboratorien seien verpflichtet, vierteljährliche Vorauszahlungen auf Rückerstattungen und später Rückerstattungen zu leisten, die vom Umsatz ihres Sektors insgesamt und nicht von ihrem eigenen Umsatz abhängen;

2. Daher könne die finanzielle Beteiligung, die von den Laboratorien gefordert werde, erst im nachhinein viele Quartale oder sogar Jahre nach der Periode, auf die dieser Beitrag berechnet werde, eintreten.

3. Daher sei der Beitrag jedes einzelnen Laboratoriums nicht vorhersehbar, da er sowohl von einem ohne weiteres durch die Obrigkeit im Haushalt eingetragenen Betrag, als auch von dem globalen Umfang der Ausgaben, an dem das Laboratorium nur einen unbedeutenden Anteil habe, abhängen.

Anhand einiger Beispiele unterstreichen die klagenden Parteien, daß die Laboratorien zur Zeit einem System der provisorischen Rückforderung unterliegen würden, das nun schon bereits seit mehr als vier Jahren auf sie angewandt werde.

Die klagenden Parteien widerlegen zudem das Argument des Ministerrates, dem zufolge die Handels- und Gewerbefreiheit nur Gesetzeswert habe. Sie weisen darauf hin, daß - ohne auf die Kontroverse bezüglich der genauen Art des Rechtsgrundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit einzugehen - es ausreiche festzustellen, daß die Laboratorien nicht den Verstoß gegen diese Vorschrift als solchen beanstanden, sondern die Diskriminierung, die durch die Einschränkung der Ausübung des Rechts der Handels- und Gewerbefreiheit eingeführt werde.

In bezug auf den durch den Gesetzgeber angestellten Vergleich mit anderen Bereichen der Gesundheitspflege erklären die klagenden Parteien, daß keine andere Kategorie von Erbringern von Leistungen in der Gesundheitspflege Gegenstand eines Systems der im nachhinein eintretenden Rückforderung von finanziellen Beiträgen in solchem Umfang sei, die selbst für die Obrigkeit nicht vorhersehbar seien.

Der Umstand, daß die meisten Laboratorien noch nicht in Konkurs geraten seien, sei - so die klagenden Parteien - darauf zurückzuführen, daß fast alle sich geweigert hätten, die geforderten vierteljährlichen Vorauszahlungen auf Rückerstattungen an das N.I.K.I.V. zu zahlen.

Die klagenden Parteien fügen hinzu, daß ein Großteil der Laboratorien ausführliche Belege von Wirtschaftsprüfern vorlege, aus denen ersichtlich werde, daß, sollten sie heute alle durch das N.I.K.I.V. geforderten Beträge zahlen, sie zweifellos Konkurs anmelden müßten.

In bezug auf die objektive Rechtfertigung der Maßnahmen weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß Artikel 34 *undecies* des Gesetzes über die Kranken- und Invalidenversicherung, eingeführt durch das Programmgesetz vom 30. Dezember 1988, zwei Arten von durch den König zu ergreifenden Maßnahmen ermöglicht habe, und zwar einerseits Maßnahmen zur strukturellen Kontrolle der Ausgaben für klinische Biologie und andererseits Maßnahmen auf haushaltstechnischer Ebene mit dem Ziel, die Ausgaben im Falle einer Überschreitung des Haushalts « einzufrieren ». Die Laboratorien weisen darauf hin, daß diese haushaltstechnische Sperre ab 1989 eingeführt worden sei, wohingegen strukturelle Maßnahmen erst Ende 1992 getroffen worden seien. Die alleinige Ankündigung dieser Maßnahmen habe unmittelbar zu einer Verringerung der Ausgaben für klinische Biologie geführt, womit erwiesen wäre, daß nicht die Laboratorien für klinische Biologie die Überschreitung des Haushalts verursachen würden und daß die im Rahmen des angefochtenen Gesetzes verabschiedeten Maßnahmen, selbst wenn sie auf Haushaltsebene eine Auswirkung haben könnten, in keiner Weise durch die angeblich entscheidende Rolle der Laboratorien in einem angeblichen Anstieg des medizinischen Verbrauchs auf dem Gebiet der Gesundheitspflege zu rechtfertigen seien.

Die klagenden Parteien kommen zum Schluß, daß die wirksame Art und Weise, die verfolgte Zielsetzung zu erreichen, darin bestehe, auf die Tarife sowie auf das Verschreibungsverhalten einzuwirken und nicht den Ausgaben einen haushaltstechnischen Riegel vorzuschieben.

4.A.7. In bezug auf den ersten Teil des sechsten Klagegrundes widerlegen die klagenden Parteien die Objektivität und vor allem das Ausmaß der Verhältnismäßigkeit des berücksichtigten Kriteriums, unter Anführung eines im Mai 1989 im Auftrag des Ministers für soziale Angelegenheiten verfaßten Berichts der Sobemap.

Die klagenden Parteien meinen, aus diesem Bericht gehe hervor, daß ab einer gewissen Anzahl von Analysen der Gewinn der Laboratorien nicht weiter ansteige, da verschiedene Kosten beachtlich zunehmen würden, u.a. die Verwaltungs- und Überwachungskosten.

In bezug auf das Ausmaß der eingeführten Unterscheidung sind die klagenden Parteien der Ansicht, daß die durch den Ministerrat angegebenen progressiven Prozentsätze, die zwischen 0,5 % (für Ausgaben zwischen 5

und 10 Millionen Franken) und 9 % (für Ausgaben über 400 Millionen Franken) liegen würden, offensichtlich falsch seien - und sich aus diesem Fehler ergebe, daß der Ministerrat nicht richtig über das angefochtene System informiert sei. Was die Bewertung des Ausmaßes der Unterscheidung betrifft, sind die klagenden Parteien der Meinung, daß eine korrekte Auslegung des Gesetzes vorzunehmen sei, aus der hervorgehe, daß eine beschränkte Differenzierung von 0 bis 9 % nur dazu führe, den Betrag festzulegen, den das N.I.K.I.V. als Basisrückforderung bezeichnet. Diese werde anschließend mit dem Koeffizienten Z des Bezugsquartals multipliziert und ergebe die effektive Rückforderung. Der geschuldete Betrag liege somit ein bis zehnmal über der Basisrückforderung. Die klagenden Parteien belegen dieses Argument durch Beispiele aus vergangenen Jahren. Unter diesen befindet sich auch erneut das Beispiel des Laboratoriums, dem für das vierte Quartal von 1991 ein Betrag von Rückerstattungen in Rechnung gestellt worden sei, der 68 % seines Umsatzes dargestellt habe. Den klagenden Parteien zufolge sei es daher mehr als bloße Theorie, zu behaupten, daß in naher Zukunft ein großes Laboratorium aufgefordert werden könnte, mehr als 100 % seines Umsatzes auf den höchsten Umsatzstufen zurückzuzahlen. Die klagenden Parteien sind daher der Auffassung, daß zweifellos ein Verstoß gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit vorliege, wenn eine Unterscheidung von derart übertriebenem Ausmaß eingeführt werde.

Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 495 weist ferner auf die praktischen Schwierigkeiten hin, die die Anwendung des Systems in ihrem Fall - in Anbetracht des 1989 durchgeführten Zusammenschlusses der Krankenhäuser von Etterbeek und Elsene - nach sich ziehen würden.

In bezug auf den zweiten Teil des sechsten Klagegrundes vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, daß, insofern das Gesetz von dem allgemeinen Prinzip der Nichtrückwirkung abweiche, es ebenfalls auf die Zeit vor 1991 das neue durch den königlichen Erlass vom 26. Februar 1991 berücksichtigte Kriterium hätte anwenden müssen, welches dem Anteil jedes Laboratoriums an der Überschreitung des Haushalts Rechnung trage.

In bezug auf den dritten Teil des sechsten Klagegrundes erläutern die klagenden Parteien, daß die Einführung des Systems des Marktanteilkoeffizienten für den Zeitraum nach dem 1. Januar 1991 ein Schritt in die gute Richtung sei, da der effektive Anteil jedes Laboratoriums an der Überschreitung des durch den Minister festgelegten Haushalts von nun an in einem gewissen Maße berücksichtigt werde. Sie fügen jedoch sogleich hinzu, daß die angefochtene Gesetzgebung dieses Kriterium unvollständig und unangemessen berücksichtige, so daß die im ersten Teil des Klagegrundes beanstandete Diskriminierung noch verstärkt werde.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 495 und 496 weisen darauf hin, daß der Ministerrat die vom Gesetzgeber gewählten Mindest- und Höchstwerte des Marktanteilkoeffizienten gar nicht begründe.

In bezug auf den vierten Teil des sechsten Klagegrundes erläutern die klagenden Parteien erneut, daß das Ausmaß der Unterscheidung, das sie bereits in den vorhergehenden Teilen beanstandet haben, noch durch andere Faktoren verstärkt werde. Bei diesen Faktoren handele es sich u.a. um die Verweigerung, den Spezialisierungsgrad der Laboratorien zu berücksichtigen, der bei der Ermittlung des umfangsbedingten Vorteils eine wichtige Rolle spiele.

Die klagenden Parteien schließen daraus, daß - wie dem auch sei - die fehlende Berücksichtigung des Spezialisierungsgrades der Laboratorien oder der Durchführung von mehr oder weniger umfangreichen Serien ähnlicher Analysen beweise - sofern der Beweis noch zu erbringen sei -, daß dieses System wegen seiner im nachhinein auftretenden Anwendung auf die Laboratorien eine Anomalie aufweise. Die Parteien erklären, daß es nicht normal sei, daß das Kriterium der umfangsbedingten Vorteile erst im nachhinein und nur bei der Überschreitung eines durch den Minister festgelegten Haushaltsvolumens angewandt werde. « Entweder ist das Kriterium der umfangsbedingten Vorteile vollends gerechtfertigt und muß es auf Tarifebene in allen Fällen angewendet werden, ob eine Überschreitung des Haushalts vorliegt oder nicht; oder das Kriterium der umfangsbedingten Vorteile ist nicht zweckmäßig und nicht anzuwenden, ganz gleich, ob der durch den Minister festgelegte Haushalt überschritten oder nicht erreicht wird. »

In bezug auf den fünften Teil des sechsten Klagegrundes vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, daß das Ausmaß der bereits beanstandeten Diskriminierung noch durch weitere Faktoren verstärkt werde, wie z.B. durch die Tatsache, daß der Gesetzgeber den Umstand hätte berücksichtigen sollen, daß die Laboratorien, die sowohl im Bereich der ambulanten als auch der stationären Behandlung tätig seien, größere umfangsbedingte Vorteile Einsparungen erzielen würden als jene, die ausschließlich ambulant behandelten Patienten Leistungen erteilen würden.

Die klagenden Parteien fügen hinzu, daß die Ungleichheit noch dadurch verstärkt werde, daß innerhalb des Krankensektors zwischen den für die Kategorie der stationär behandelten Patienten durchgeführten Analysen und den für die Kategorie der ambulant behandelten Patienten durchgeführten Analysen Transfers vorgenommen würden. Den klagenden Parteien zufolge würden diese Transfers übrigens zu den Überschreitungen des Haushalts führen, die alle seit 1989 eingeforderten Rückerstattungen rechtfertigen würden. Dieser Umstand verstärke noch die ungerechte Situation, in der sie sich befänden.

Die klagenden Parteien gelangen zu der Schlußfolgerung, daß unter dieser Perspektive darauf aufmerksam gemacht werden müsse, daß der Minister es nicht nur versäumt habe, seinerzeit die notwendigen strukturellen Maßnahmen zu treffen, um die Ausgaben auf dem Gebiet der ambulanten klinischen Biologie einzuschränken, sondern daß ebenfalls auf seine Initiative hin ein System eingeführt worden sei, das einen Anstieg der Überschreitung des Jahreshaushalts für ambulante klinische Biologie zur Folge gehabt habe, der für 1989 bis 1992 zwischen 5 % und 27 % liege.

4.A.8. In bezug auf den auf der Verletzung des Vereinigungsrechtes beruhenden Klagegrund weisen die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 490 bis 493 darauf hin, daß nicht geleugnet werden könne, daß die angefochtenen Bestimmungen eine zweckmäßige oder wirksame Verwaltung der Laboratorien in wirtschaftlicher, sozialer und finanzieller Hinsicht verhindern würde, wie aus einem Bericht von Ernst & Young vom 12. Mai 1993 hervorgehe. Eine Gesellschaft, die nicht gemäß den Kriterien der wirtschaftlichen Logik und entsprechend den belgischen Buchhaltungsvorschriften geführt werden könne, werde daran gehindert, ihren Gesellschaftszweck zu verwirklichen; zudem würden die Teilhaber davon abgeschreckt, Kapital darin zu investieren. Die übermäßige Antastung des Vereinigungsrechtes sei nicht nötig, um das Ziel der angefochtenen Bestimmungen zu erreichen.

4.A.9. In bezug auf den ersten Teil des ersten Klagegrundes in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 484 bis 486 und 498 sind die klagenden Parteien der Ansicht, daß - auch wenn die materielle Zielsetzung des Gesetzgebers in der Kontrolle der Ausgaben für klinische Biologie liege - die Zielsetzung « *ratio legis* » dieser Bestimmungen darin bestehe, eine unter Zugrundelegung von Artikel 107 der Verfassung beanstandete Regelung unantastbar zu machen. Den klagenden Parteien nach führt eine derartige Zielsetzung zu einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung.

Die klagenden Parteien weisen darauf hin, daß die angefochtene Gesetzgebung nicht notwendig gewesen sei, um das System der Rückforderung auch in Zukunft aufrechtzuerhalten, da der König eine Wiederherstellung des mit einem Formfehler behafteten königlichen Erlasses vom 22. März 1989 durch den königlichen Erlaß vom 5. März 1992 vorgenommen habe.

In bezug auf die Gewährleistung der Ergebnisse des Systems der Rückforderung seit dem zweiten Quartal 1989 bestreiten die klagenden Parteien, daß eine derartige Zielsetzung als rechtmäßig anzusehen sei. Sie sind der Ansicht, daß der Ministerrat sich diesbezüglich nicht auf das Urteil des Schiedshofes Nr. 67/92 vom 12. November 1992 beziehen könne. Sie führen ihrerseits das Urteil Nr. 16/91 vom 13. Juni 1991 an, in dem der Hof ihrer Meinung nach in einer Rechtssache, die vorliegender Angelegenheit in allen Punkten ähnlich sei, klar Stellung bezogen habe. Der Hof habe in diesem Urteil verkündet, daß ein Gesetz, dessen *ratio legis* darin bestehe, eine für nichtig erklärte oder beanstandete Regelung unantastbar zu machen, eine gesetzwidrige Zielsetzung verfolge. Die klagenden Parteien weisen darauf hin, daß der Staatsrat in seiner Stellungnahme zu den Artikeln 20 bis 22 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 ausdrücklich auf dieses Urteil verwiesen habe.

Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß der Vergleich mit Urteil Nr. 67/92 auf mehreren Ebenen nicht zutreffe, denn Artikel 34*undecies bis* betreffe nicht die Wiederherstellung unter Beachtung der anfangs mißachteten Formbestimmungen, da diese Wiederherstellung bereits durch den königlichen Erlaß vom 5. März 1992 stattgefunden habe; in seinem Urteil Nr. 67/92 habe der Schiedshof bei der Bewertung der Zielsetzung die gesetzliche Unmöglichkeit berücksichtigt, in der sich die Provinz Brabant befunden habe, den für nichtig erklärten Akt wiederherzustellen. Die klagenden Parteien sind jedoch im vorliegenden Fall der Meinung, daß keinerlei gesetzliche Unmöglichkeit, die hätte behoben werden müssen, vorliege; während in dem Urteil Nr. 67/92 der Gesetzgeber nicht das Auftreten des Staatsrates habe vereiteln wollen, verfolge der Gesetzgeber mit dem beanstandeten Gesetz eben diese ausdrückliche Absicht, das Auftreten des Staatsrates und der Höfe und Gerichte im Rahmen von Artikel 107 der Verfassung auszuschließen.

In bezug auf den zweiten Teil des ersten Klagegrundes, der identisch mit dem ersten Teil des ersten Klagegrundes der anderen Klageschriften ist, sind die klagenden Parteien der Ansicht, daß die Zielsetzung des Gesetzgebers darin bestanden habe, durch eine rückwirkende Bestätigung der beanstandeten Regelung das Risiko auszuschließen, daß das N.I.K.I.V. nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel den Urteilen des Arbeitshofes Brüssel vom 16. Januar 1992 Folge leisten müsse: der Gesetzgeber habe daher die Absicht verfolgt, den Betroffenen rückwirkend den Nutzen bereits ergangener richterlicher Entscheidungen vorzuenthalten.

In bezug auf die noch ausstehenden Entscheidungen verweisen die klagenden Parteien auf das bereits genannte Urteil Nr. 16/91 des Schiedshofes. Sie weisen darauf hin, daß insofern, als die rückwirkenden Bestimmungen des beanstandeten Gesetzes unmittelbar in allen noch anhängigen Verfahren anwendbar geworden seien, sie eine direkte und sofortige Auswirkung auf diese Verfahren gehabt hätten.

Die klagenden Parteien beanstanden schließlich auch das Argument des Ministerrates, dem zufolge eine Möglichkeit bestanden habe, den Schiedshof mit einer präjudiziellen Frage zu befassen. Sie sind der Ansicht, daß diese Überlegung nicht stichhaltig sei, da vor dem Eintreten des Gesetzes die klagenden Parteien die Möglichkeit gehabt hätten, sich direkt an die Gerichte und an den Staatsrat zu wenden, um eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit dieses Systems zu erwirken; nach Inkraftsetzung dieser Gesetze müßten nicht mehr die klagenden Parteien selbst, sondern die Gerichtsbarkeiten die Initiative ergreifen, eine präjudizielle Frage zu stellen.

4.A.10. In bezug auf den zweiten Klagegrund berufen sich die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 484 bis 486 und 498 zur Untermauerung ihrer These auf einen Bericht der Wirtschaftsprüfer Ernst & Young, der auf Initiative der Genossenschaft CDH-Larem verfaßt worden sei.

In bezug auf den « Konkurs » erwidern die klagenden Parteien dem Ministerrat, daß das Urteil des Staatsrates Nr. 36.414 vom 8. Februar 1991 (ein Zurückweisungsurteil) keine Rechtskraft *erga omnes*, sondern nur eine beschränkte Auswirkung gegenüber den betroffenen Parteien habe und somit nicht als Argument vor dem Schiedshof gelten könne. Die klagenden Parteien fügen hinzu, daß das Urteil des Staatsrates zu einem Zeitpunkt verkündet worden sei, wo der Faktor Z noch bei 1,5 gelegen habe, wohingegen dieser Faktor für die beiden ersten Quartale 1992 bei 7 liege. Dies bedeute in der Praxis, daß die Laboratorien, deren Umsatz 400 Millionen Franken jährlich übersteige, eine Rückerstattung von 7 x 9 oder 63 % des Anteils ihres Umsatzes, der 400 Millionen übersteige, zahlen müßten. Die klagenden Parteien vertreten den Standpunkt, daß diese extreme Anwendung des Systems der Rückforderung berücksichtigt werden müsse, da es sich um die Anwendung eines Gesetzes handle, die immerhin möglich sei. Sie sind zudem der Meinung, daß dieses Gesetz daher in dieser extremen Anwendung überprüft werden müsse, die u.a. durch das im beschleunigten Verfahren verkündete Urteil des Vorsitzenden der ersten Kammer des Arbeitshofes Brüssel vom 1. Februar 1991 berücksichtigt worden sei. Durch dieses Urteil seien die Rückforderungsrechnungen angesichts des anscheinend unangemessenen Charakters des Systems der Rückforderung einstweilig aufgehoben worden.

Die klagenden Parteien weisen schließlich darauf hin, daß durch das Eingreifen der Richter im beschleunigten Verfahren keine Laboratorien in Konkurs geraten seien. Diese Intervention sei erst von den großen Laboratorien beantragt worden, denen sich später kleinere und mittlere Laboratorien hinzugefügt hätten. Durch diese Intervention sei systematisch und seit der Einführung des Systems die Ausführung der Rückforderungsrechnungen einstweilig aufgehoben worden.

In bezug auf den normativen Wert des Dekrets d'Allarde vom 2.-17. März 1791 machen die klagenden Parteien geltend, daß der Schiedshof eine weite Auslegung seiner Zuständigkeiten bei der Auslegung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung, die jegliche Diskriminierung ungeachtet deren Ursprungs untersagen würden, zugelassen habe. Sie sind der Ansicht, daß in Ausführung dieser Rechtsprechung der Schiedshof die Handels- und Gewerbefreiheit gewährleisten könne, obschon diese nicht durch die Verfassung gewährleistet werde. Sie sind ebenfalls der Meinung, daß diese Freiheit eine Bedingung zur Sicherung der wirtschaftlichen Einheit des Landes darstelle und daß es durch Analogie mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen logisch sei, daß die föderale Behörde verpflichtet sei, dieses Grundprinzip, dessen Verletzung auch einen Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip darstelle, zu beachten und zu gewährleisten.

In bezug auf die ausschlaggebende Rolle der Laboratorien für klinische Biologie im Anstieg der Ausgaben für diesen Sektor weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß die Einkünfte der Laboratorien größtenteils direkt aus dem Haushalt der Kranken- und Invalidenversicherung stammen würden, und dies ausschließlich aus Gründen der Organisation des belgischen Systems der Sozialversicherung. Diese Einkünfte stünden immer im Verhältnis zu den Leistungen, die effektiv von den Laboratorien auf Verordnung der Ärzte, die diese beantragen, erbracht würden, und zu den Tarifen, die innerhalb der gesetzlich eingesetzten Konzertierungsorgane festgelegt worden seien.

Wie bereits die übrigen klagenden Parteien weisen auch diese klagenden Parteien darauf hin, daß es die verordnenden Ärzte seien, die einer Verringerung der Ausgaben für klinische Biologie zugrunde lägen. Sie sind der Ansicht, daß dieser kausale Zusammenhang auch durch die Tatsache verdeutlicht werde, daß die durch den Gesetzgeber getroffenen vorbeugenden Maßnahmen bezüglich des Verschreibungsverhaltens unmittelbar zu einer Verringerung der Ausgaben für klinische Biologie geführt hätten.

Die klagenden Parteien ersuchen den Schiedshof, in Anwendung von Artikel 91 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 beim N.I.K.I.V. Informationen bezüglich der Entwicklung der Ausgaben für klinische Biologie seit dem zweiten Quartal 1989 einzuholen und ggf. Sachverständige damit zu beauftragen, dem Hof ein Gutachten zu übermitteln bezüglich der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der beanstandeten Maßnahmen auf die Laboratorien für klinische Biologie und bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Buchführung und den Jahresabschluß der Unternehmen.

4.A.11. In bezug auf den ersten und den dritten Teil des dritten Klagegrundes bemerken die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 484 bis 486 und 498, daß der Ministerrat ihrem Argument bezüglich der ungleichen Honorare keine Beachtung schenke, sondern nur vorgebe, daß die Analyse der Grenzkosten vom wirtschaftlichen Standpunkt her unwiderlegbar sei. Die klagenden Parteien sind mit dieser Überlegung nicht einverstanden und berufen sich diesbezüglich auf den genannten Bericht der Wirtschaftsprüfer Ernst & Young. Aus diesem Dokument gehe hervor, daß fälschlich von der These ausgegangen worden sei, der zufolge steigende Umsatzzahlen nur die variablen Kosten beeinflussen würden und keinerlei Auswirkung auf die Festkosten hätten, und daß ebenfalls fälschlich davon ausgegangen worden sei, daß alle Laboratorien, die diesen Maßnahmen unterlägen, eine nahezu identische Kombination von Festkosten und variablen Kosten aufweisen würden. Der Bericht kommt zu dem Schluß, daß die umfangsbedingten Vorteile im Bereich der Laboratorien für klinische Biologie fast nicht erreicht werden könnten und daß eindeutige Unterschiede in der jeweiligen Kostenstruktur der großen bzw. kleinen Laboratorien bestünden, so daß die Rationalität dieser Regelung anzuzweifeln sei. Die klagenden Parteien fügen hinzu, daß die genauere Abstimmung durch die Berücksichtigung des Marktanteilkoeffizienten nichts an der verfassungswidrigen Grundlage der Regelung ändere, die als Grundkriterium den Umsatz heranziehe, der während eines bestimmten Bezugszeitraums, auf den die progressiven Berechnungstabellen der Rückerstattung angewandt würden, erzielt worden sei.

Außerdem machen die klagenden Parteien darauf aufmerksam, daß die Individualisierung, die sich aus der Anwendung des Marktanteilkoeffizienten ergebe, begrenzt sei, da davon ausgegangen werde, daß jedes Laboratorium durch die alleinige Tatsache, daß es während des Bezugszeitraums Aktivitäten entwickelt habe, automatisch Ausgaben verursacht habe, die wiederum in gewissem Maße zur Überschreitung des Haushalts geführt hätten. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß ein derartiger Gedankengang unangemessen und falsch sei, da, wenn der Marktanteil während des Bezugszeitraums rückläufig sei, nicht davon auszugehen sei, daß das Laboratorium zur Überschreitung des Haushalts beigetragen habe, sondern höchstens, daß es einen rechtmäßigen Anteil an diesem Haushalt gehabt habe. Die klagenden Parteien kommen zu dem Schluß, daß ein derart besser abgestimmtes System der Rückforderung nur die Tatsache bestrafe, daß Aktivitäten auf dem Gebiet der klinischen Biologie entwickelt würden, obwohl diese Aktivitäten einer sozialen Notwendigkeit entsprächen und die Laboratorien anerkannt und auf dem Markt zugelassen seien.

In bezug auf den zweiten Teil des dritten Klagegrundes schließen die klagenden Parteien sich den Erwägungen des ersten Vorsitzenden Geysen im genannten Urteil vom 1. Februar 1991 an und vertreten die Auffassung, daß es absolut möglich sei, daß eine objektive und brauchbare Rechtsnorm, die in gleichem Maße auf alle Rechtsuchenden Anwendung finde, wie im vorliegenden Fall zu einer ungleichen Anwendung führe, der zufolge verfassungswidrige Diskriminierungen entstehen könnten, die der Schiedshof feststellen könne und müsse.

In bezug auf die Ausarbeitung eines auf jedes Laboratorium individuell abgestimmten Systems, von dem der Ministerrat behauptet habe, daß es in der Praxis nicht durchführbar sei, weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß das N.I.K.I.V. seit Jahren über alle Daten bezüglich der Ausgaben für klinische Biologie verfüge, zu denen die Aktivität jedes Laboratoriums Anlaß gegeben habe, da diese verpflichtet seien, diese Daten zu übermitteln. Zudem sei durch das Gesetz vom 15. Februar 1993 in das Gesetz über die Kranken- und Invalidenversicherung ein Artikel 34*undecies ter* eingefügt worden, der den König befuge, zusätzliche Vorschriften zur Berechnung der in Artikel 34*undecies bis* genannten Quartalbeträge und Rückerstattungen festzulegen, unter Berücksichtigung der effektiven Ausgaben je Laboratorium und des normalisierten Haushalts jedes Laboratoriums, der nach von ihm festgelegten nationalen Parametern berechnet werde. Sie sind der Ansicht, daß ein derartiges System eine Vorstufe eines individuellen Systems der Rückerstattung darstelle, das ermögliche, das Kriterium des individuellen Anteils des betroffenen Laboratoriums an der Überschreitung des Haushalts zu verwenden, um den Betrag der Rückerstattungen zu berechnen.

4.A.12. In bezug auf den vierten Klagegrund erhalten die Kläger die Ausführungen ihrer Klageschrift aufrecht und wiederholen sie.

4.A.13. In bezug auf den fünften Klagegrund sind die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 484 bis 486 und 498 der Ansicht, daß die Argumente des Auditors des Staatsrates im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Kranken- und Invalidenversicherung stünden, das bestimme, wie die Leistungen auf dem Gebiet der klinischen Biologie entlohnt würden. In diesem System seien die von den Laboratorien für klinische Biologie bezogenen Beträge keine Vorauszahlungen, sondern sie gälten als Gegenleistung für die Leistungen auf dem Gebiet der klinischen Biologie. Die von den Laboratorien in Rechnung gestellten und erhaltenen Beträge seien eine vollwertige Vergütung der erbrachten Leistungen, die das Laboratorium als Guthaben erhalte.

4.A.14. In bezug auf den sechsten Klagegrund vertreten die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 484 bis 486 und 498 den Standpunkt, daß der Ministerrat den Umstand außer Acht lasse, daß manche Laboratorien sowohl stationär behandelten Bezugsberechtigten als auch ambulant behandelten Bezugsberechtigten Leistungen erteilen würden. In dem Fall, wo die beiden Kategorien von Leistungen in ein und demselben Zentrum erteilt würden, betreffe der umfangsbedingte Vorteil die gesamten Leistungen, so daß dieser Vorteil für jene Leistungen, die an ambulant behandelte Patienten erteilt würden, in einem Zentrum, das für beide Kategorien Leistungen erteile, weniger umfangreich seien als in einem Zentrum, das nur ambulant behandelten Patienten Leistungen erteile. Daraus ergebe sich eine Diskriminierung zwischen diesen beiden Kategorien von Laboratorien, die in gleichem Maße derselben Regelung unterworfen seien.

- B -

*In bezug auf die Zulässigkeit*

B.1.1. Der Ministerrat vertritt die Auffassung, daß die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 496 nicht das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen aufweisen würden, da aufgrund der von ihnen geäußerten, allgemeinen Betrachtungen nicht festgestellt werden könne, worin die konkreten, unmittelbaren und ungünstigen Auswirkungen liegen würden, die das Rückerstattungssystem im Bereich der Honorare und der Qualität der Pflege nach sich ziehen würde.

B.1.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof schreiben vor, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachzuweisen hat. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.1.3. Obwohl sich die angefochtenen Bestimmungen auf die Ausgaben für Leistungen der klinischen Biologie, die für nicht in einem Krankenhaus aufgenommene Berechtigte erbracht werden, beziehen, ist es nicht ausgeschlossen und kommt es in der Praxis häufig vor, daß Laboratorien von Krankenhäusern solche Leistungen erbringen. Die angefochtenen Bestimmungen können unter diesen Umständen also auf diese Laboratorien Anwendung finden. Die finanzielle Lage des ÖSHZ von Brüssel, als Betreiber von Krankenhäusern mit solchen Laboratorien, und des P. Fondu, Dienstleiter der Abteilung « klinische Biologie » des Universitätskrankenhauses Brugmann, kann durch die Bestimmungen, die die zur Verfügung gestellten Finanzmittel beschränken und vorkommendenfalls schmälern, nachteilig beeinflußt werden. Sie weisen somit das erforderliche Interesse auf.

B.1.4. Auch die « Union professionnelle des médecins des hôpitaux universitaires de Bruxelles », eine anerkannte Berufsvereinigung von Ärzten, weist das rechtlich erforderliche Interesse auf, da die Einschränkung und die etwaige Schmälerung der für ambulante klinische Biologie zur Verfügung gestellten Beträge die beruflichen Interessen einer Berufsgruppe an sich unmittelbar und ungünstig betreffen könnten.

*In bezug auf die Klagerücknahme in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 495*

B.2. Mit Schreiben vom 7. Dezember 1993 hat die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 495 dem Hof mitgeteilt, daß sie ihre Klage zurücknehme.

Artikel 98 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes: « Der Ministerrat, die Regierungen der Gemeinschaften und der Regionen und die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen können ihre Nichtigkeitsklage zurücknehmen ». Der dritte Absatz dieses Artikels bestimmt folgendes: « Wenn es Anlaß dazu gibt, bewilligt der Hof die Klagerücknahme nach Anhörung der übrigen Parteien ».

Dieser Artikel erwähnt unter den Personen, die ihre Klage zurücknehmen können, nicht die natürlichen oder juristischen Personen, auf die sich Artikel 2<sup>o</sup> des Sondergesetzes über den Schiedshof bezieht.

Da das Recht, die Klage zurückzunehmen, eng mit dem Recht, eine Klage auf Nichtigerklärung zu erheben, zusammenhängt, findet Artikel 98 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sinngemäße Anwendung auf die natürlichen oder juristischen Personen, auf die sich Artikel 2 2° des vorgenannten Gesetzes bezieht.

Der Hof kann also eine Klagerücknahmeerklärung, die von einer natürlichen oder juristischen Person ausgeht, berücksichtigen und die ihr zu leistende Folge beurteilen.

Im vorliegenden Fall hindert nichts den Hof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

#### *In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.3. Bei den angefochtenen Bestimmungen handelt es sich um die Artikel 20 bis 22 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen.

Artikel 20 dieses Gesetzes fügt in Artikel 34*undecies* des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Schaffung und Regelung einer Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität einen neuen § 8 ein, der folgendes besagt:

« Als Ersatz des zweiten Satzes von § 1 dieses Artikels werden für die seit dem 1. April 1989 erteilten Leistungen die Beträge, um die der Haushalt überschritten wird bzw. überschritten werden wird, bei den Laboratorien für klinische Biologie gemäß den in Artikel 34*undecies bis* festgelegten Kriterien und Modalitäten wiedererlangt.

In diesem Fall bleiben die Beträge, die das Nationalinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung aufgrund der Bestimmungen des zweiten Satzes von § 1 - ehe er durch den vorigen Absatz ersetzt wurde - und seiner Durchführungserlasse eingefordert hat, in Höhe jener Beträge erworben, die gemäß dem vorigen Absatz geschuldet werden. »

Artikel 21 dieses Gesetzes fügt seinerseits in das bereits genannte Gesetz vom 9. August 1963 einen Artikel 34*undecies bis* ein, der folgendes besagt:

« § 1. Für die Anwendung der §§ 1 bis 9 dieses Artikels gelten folgende Definitionen:

a) 'Leistungen im Bereich der klinischen Biologie': alle Leistungen für ambulant behandelte Bezugsberechtigte, auf die sich die Artikel 3 § 1 A II und C I, 18 § 2 B e und 24 des Anhangs zum königlichen Erlaß vom 14. September 1984 zur Festlegung der Gebührenordnung der Leistungen im Bereich der Gesundheitspflege im Rahmen der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität beziehen;

b) 'Gesamthaushalt': der in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 34*decies* des vorliegenden Gesetzes festgelegte Haushalt der Finanzmittel für die Leistungen im Bereich der klinischen Biologie, die an ambulant behandelte Bezugsberechtigte erteilt werden;

c) 'Ausgaben für klinische Biologie': der durch die Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität geschuldete Betrag für Leistungen im Bereich der klinischen Biologie, die im Laufe eines bestimmten Geschäftsjahres erteilt werden;

d) 'in Rechnung gestellte Ausgaben im Bereich der klinischen Biologie': der Betrag, der von den Laboratorien für Leistungen im Bereich der klinischen Biologie gemäß den Vorschriften bezüglich der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität für die zusammengerechneten Quartal eines Geschäftsjahres, einschließlich des für die Anwendung von § 5 berücksichtigten Quartals in Rechnung gestellt wird;

e) 'Laboratorium': ein in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 153 § 6 3° des vorliegenden Gesetzes anerkanntes Laboratorium;

f) 'die Dienststelle': die Dienststelle für Gesundheitspflege des Nationalinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung.

§ 2. Wenn die Ausgaben für klinische Biologie für ein bestimmtes Geschäftsjahr den festgelegten Gesamthaushalt um mindestens zwei Prozent überschreiten, schulden die Laboratorien dem Nationalinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung eine Rückerstattung, deren Höhe gemäß den Bestimmungen von § 3 festgelegt wird.

Unbeschadet der Bestimmungen von § 7 entrichten die Laboratorien auf diese Rückerstattungen jedes Quartal Vorauszahlungen, deren Betrag gemäß den §§ 4 und 5 berechnet wird.

§ 3. Die Rückerstattung wird unter Berücksichtigung der Ausgaben für klinische Biologie des betroffenen Laboratoriums berechnet.

Für die Laboratorien beträgt die Rückerstattung:

- 1° X mal 0,5 % für die Ausgabensparte zwischen 5 und 10 Millionen Franken;
- 2° X mal 1,25 % für die Ausgabensparte zwischen 10 und 25 Millionen Franken;
- 3° X mal 2,25 % für die Ausgabensparte zwischen 25 und 50 Millionen Franken;
- 4° X mal 3,50 % für die Ausgabensparte zwischen 50 und 100 Millionen Franken;
- 5° X mal 5 % für die Ausgabensparte zwischen 100 und 200 Millionen Franken;
- 6° X mal 7 % für die Ausgabensparte zwischen 200 und 400 Millionen Franken;
- 7° X mal 9 % für die Ausgabensparte über 400 Millionen Franken.

Der Wert X wird für jedes Geschäftsjahr getrennt berechnet, unter Berücksichtigung des für das betreffende Geschäftsjahr wiederzuerlangenden Unterschiedes zwischen den Ausgaben für klinische Biologie und dem Gesamthaushalt. Der Wert X darf in keinem Fall höher als 10 sein.

Wenn mehrere Laboratorien von ein und derselben natürlichen Person, von ein und derselben juristischen Person oder von ein und derselben Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben werden, wird die Rückerstattung aufgrund der zusammengerechneten Ausgaben der betroffenen Laboratorien berechnet.

§ 4. Für die Berechnung der in § 2 Absatz 2 genannten vierteljährlichen Vorauszahlungen wird der Gesamthaushalt in vierteljährliche Beträge eingeteilt, die kumulativ berechnet werden, unter Berücksichtigung des ungleichen prozentualen Anteils der in Rechnung gestellten Ausgaben jedes Quartals an den gesamten auf Jahresbasis in Rechnung gestellten Ausgaben. Der König legt jährlich diesen prozentualen Anteil fest.

Eine vierteljährliche Zahlung wird eingefordert, wenn die in Rechnung gestellten Ausgaben für klinische Biologie für alle Laboratorien zusammen:

- mindestens 7 % über dem gemäß den Bestimmungen des vorigen Absatzes für das erste Quartal eines bestimmten Geschäftsjahres festgelegten Betrag liegen;
- mindestens 5 % über dem gemäß den Bestimmungen des vorigen Absatzes für das zweite Quartal eines bestimmten Geschäftsjahres festgelegten Betrag liegen;
- mindestens 3 % über dem gemäß den Bestimmungen des vorigen Absatzes für das dritte Quartal eines bestimmten Geschäftsjahres festgelegten Betrag liegen;
- mindestens 2 % über dem gemäß den Bestimmungen des vorigen Absatzes für das vierte Quartal eines bestimmten Geschäftsjahres festgelegten Betrag liegen.

§ 5. Die vierteljährliche Zahlung wird nach den Ausgaben für klinische Biologie berechnet, die das betroffene Laboratorium für die zusammengerechneten Quartale dieses Geschäftsjahres in Rechnung gestellt hat.

Sie beträgt:

- 1° Z mal 0,5 % für die Ausgabensparte zwischen Y x 5 und Y x 10 Millionen Franken;
- 2° Z mal 1,25 % für die Ausgabensparte zwischen Y x 10 und Y x 25 Millionen Franken;
- 3° Z mal 2,25 % für die Ausgabensparte zwischen Y x 25 und Y x 50 Millionen Franken;
- 4° Z mal 3,50 % für die Ausgabensparte zwischen Y x 50 und Y x 100 Millionen Franken;
- 5° Z mal 5 % für die Ausgabensparte zwischen Y x 100 und Y x 200 Millionen Franken;
- 6° Z mal 7 % für die Ausgabensparte zwischen Y x 200 und Y x 400 Millionen Franken;
- 7° Z mal 9 % für die Ausgabensparte über Y x 400 Millionen Franken.

Der Wert Y entspricht dem kumulativen prozentualen Anteil des jeweiligen Quartals, der nach den prozentualen Anteilen berechnet wird, die durch königlichen Erlaß in Ausführung von § 4 Absatz 1 festgelegt werden.

Der König bestimmt den Wert Z für jedes einzelne Quartal unter Berücksichtigung des für das betreffende Quartal wiederzuerlangenden Unterschiedes zwischen den für dieses Quartal in Rechnung gestellten Ausgaben für klinische Biologie und dem Betrag, der für dasselbe Quartal gemäß den Bestimmungen von § 4 Absatz 1 berechnet wurde. Der Wert Z darf in keinem Fall höher als 10 sein.

Von der vierteljährlichen Zahlung, die gemäß den Bestimmungen des zweiten Absatzes dieses Paragraphen festgelegt wird, werden die von dem Laboratorium als vierteljährliche Zahlung für die vorherigen Quartale des betreffenden Geschäftsjahres gezahlten Beträge abgezogen.

Wenn mehrere Laboratorien von ein und derselben natürlichen Person, von ein und derselben juristischen Person oder von ein und derselben Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben werden, wird die Rückerstattung auf die zusammengerechneten Ausgaben der betroffenen Laboratorien berechnet.

§ 6. Die Dienststelle hat die Aufgabe, für jedes Laboratorium die in § 5 genannten vierteljährlichen Vorauszahlungen festzulegen. Sie teilt dem betroffenen Laboratorium mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief die als vierteljährliche Vorauszahlung geschuldeten Beträge mit.

Die vierteljährliche Vorauszahlung ist innerhalb von dreißig Tagen nach der Benachrichtigung des betroffenen Laboratoriums zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist wird das Laboratorium von Rechts wegen zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge aufgefordert.

Im Falle der Nichtzahlung innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist werfen die ausstehenden Beträge Verzugszinsen in Höhe von 12 % pro Jahr ab, und zwar ab dem Ablauf dieser Frist bis zum Tag der Bezahlung.

Auf die Anwendung der in diesem Paragraphen genannten Verzugszinsen kann unter durch den König festgelegten Bedingungen verzichtet werden.

§ 7. Die als vierteljährliche Zahlungen für ein bestimmtes Geschäftsjahr gezahlten Beträge werden vollständig mit der für dasselbe Geschäftsjahr geschuldeten Rückerstattung verrechnet.

Die Dienststelle informiert jedes Laboratorium mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief über die Rückerstattung und das Ergebnis der in Absatz 1 genannten Verrechnung, unter Angabe des eventuellen Kreditsaldos.

Der Debetsaldo ist innerhalb von dreißig Tagen nach der Benachrichtigung des betroffenen Laboratoriums zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Laboratorium von Rechts wegen zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge aufgefordert.

Im Falle der Nichtzahlung innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist werfen die ausstehenden Beträge Verzugszinsen in Höhe von 12 % pro Jahr ab, und zwar ab dem Ablauf dieser Frist bis zum Tag der Bezahlung.

Auf die Anwendung der in diesem Paragraphen genannten Verzugszinsen kann unter durch den König festgelegten Bedingungen verzichtet werden.

Die Rückerstattung des eventuellen Kreditsaldos ist durch das betroffene Laboratorium bei der Dienststelle durch ein Formular zu beantragen, das zu diesem Zweck durch diese zur Verfügung gestellt wird.

Der Kreditsaldo ist innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des im vorgenannten Absatz genannten Antrags zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist wird das Nationalinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung von Rechts wegen zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge aufgefordert.

Im Falle der Nichtzahlung innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist werfen die ausstehenden Beträge Verzugszinsen in Höhe von 12 % pro Jahr ab, und zwar ab dem Ablauf dieser Frist bis zum Tag der Bezahlung.

§ 8. Wenn die provisorischen Konten aufweisen, daß für ein bestimmtes Geschäftsjahr die in Rechnung gestellten Ausgaben für klinische Biologie unter 3 % des für dieses Geschäftsjahr festgelegten Gesamthaushalts liegen, werden die für dieses Geschäftsjahr als vierteljährliche Zahlungen entrichteten Beträge an die betroffenen Laboratorien zurückgezahlt.

§ 9. Für das Geschäftsjahr 1989 werden für die Kumulierung der in den §§ 4 und 5 genannten vierteljährlichen Beträge die Zahlen des ersten Quartals nicht berücksichtigt.

§ 10. Für die Anwendung der § 10 bis 17 gelten folgende Definitionen:

a) 'Leistungen im Bereich der klinischen Biologie': alle Leistungen für ambulant behandelte Bezugsberechtigte, auf die sich die Artikel 3 § 1 A II und C I, 18 § 2 B e und 24 des Anhangs zum königlichen Erlaß vom 14. September 1984 zur Festlegung der Gebührenordnung der Leistungen im Bereich der Gesundheitspflege im Rahmen der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität beziehen;

b) 'Gesamthaushalt': der in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 34*decies* des vorliegenden Gesetzes festgelegte Haushalt der Finanzmittel für die Leistungen im Bereich der klinischen Biologie, die an ambulant behandelte Bezugsberechtigte erteilt werden;

c) 'Ausgaben für klinische Biologie': der durch die Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität geschuldete Betrag für Leistungen im Bereich der klinischen Biologie, die im Laufe eines bestimmten Geschäftsjahres erteilt werden;

d) 'in Rechnung gestellte Ausgaben im Bereich der klinischen Biologie': der Betrag, der von den Laboratorien für Leistungen im Bereich der klinischen Biologie gemäß den Vorschriften bezüglich der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität für die zusammengerechneten Quartale eines Geschäftsjahres, einschließlich des für die Anwendung von § 14 berücksichtigten Quartals in Rechnung gestellt wird;

e) 'Laboratorium': ein in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 153 § 6 3<sup>o</sup> des vorliegenden Gesetzes anerkanntes Laboratorium;

f) 'die Dienststelle': die Dienststelle für Gesundheitspflege des Nationalinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung;

g) 'Marktanteilkoeffizient für das Jahr': das Verhältnis zwischen den jährlichen Ausgaben des Laboratoriums und die gesamten jährlichen Ausgaben für alle Laboratorium, geteilt durch das analoge Verhältnis des Vorjahres; wenn ein Laboratorium noch nicht seit zwei vollen Kalenderjahren anerkannt ist, werden die Ausgaben für die Monate, die noch fehlen, um die Periode von zwei Kalenderjahren zu vollenden, die am Ende des betroffenen Kalenderjahres endet, den durchschnittlichen Ausgaben der ersten drei Monate nach der Anerkennung gleichgestellt; in dem Fall, wo ein Laboratorium noch nicht seit drei Monaten anerkannt ist, beträgt sein der Marktanteilkoeffizient 1;

h) 'angepaßter Marktanteilkoeffizient für das Jahr 1991': der Marktanteilkoeffizient für das Jahr 1991 multipliziert mit einem Berichtigungsfaktor 1;

i) 'angepaßter Marktanteilkoeffizient für das Jahr 1992': der Marktanteilkoeffizient für das Jahr 1992 multipliziert mit einem Berichtigungsfaktor. Dieser Berichtigungsfaktor ist gleich 1, außer wenn

der Marktanteilkoeffizient für das Jahr 1991 mindestens 1,15 beträgt; in diesem Fall ist der Berichtigungsfaktor der Marktanteilkoeffizient des Jahres 1991 minus 0,10;

j) 'angepaßter Marktanteilkoeffizient für das Jahr 1993': der Marktanteilkoeffizient für das Jahr 1993 multipliziert mit einem Berichtigungsfaktor. Dieser Berichtigungsfaktor ist gleich 1, außer wenn der Marktanteilkoeffizient für eines der beiden vorhergehenden Jahre mindestens 1,15 beträgt; in diesem Fall ist der Berichtigungsfaktor der größte Marktanteilkoeffizient der beiden vorhergehenden Jahre minus 0,10, wenn der größte Koeffizient 1992 angewandt wurde, und minus 0,25, wenn der größte Koeffizient 1991 angewandt wurde, ohne daß dieser Berichtigungsfaktor jedoch unter 1,05 liegen darf;

k) 'angepaßter Marktanteilkoeffizient für die Jahre 1994 und danach': der Marktanteilkoeffizient für das Jahr 1994 multipliziert mit einem Berichtigungsfaktor. Dieser Berichtigungsfaktor ist gleich 1, außer wenn der Marktanteilkoeffizient eines der drei vorhergehenden Jahre mindestens 1,15 beträgt; in diesem Fall ist der Berichtigungsfaktor der größte Marktanteilkoeffizient der drei vorhergehenden Jahre minus 0,10, wenn der größte Koeffizient in dem Jahr vor dem betreffenden Jahr angewandt wurde, minus 0,25, wenn der größte Koeffizient zwei Jahre vor dem betreffenden Jahr angewandt wurde, und minus 0,40, wenn der größte Koeffizient drei Jahre vor dem betreffenden Jahr angewandt wurde, ohne daß dieser Faktor jedoch unter 1,05 liegen darf;

l) 'angepaßte Ausgaben für klinische Biologie eines Laboratoriums': die angepaßten Ausgaben für klinische Biologie eines Laboratoriums multipliziert mit dem auf das Jahr angepaßten Marktanteilkoeffizienten;

m) 'Marktanteilkoeffizient für das Quartal': das Verhältnis zwischen den in Rechnung gestellten Ausgaben des Laboratoriums während eines Zeitraums von vier aufeinanderfolgenden Quartalen, der durch das betroffene Quartal abgeschlossen wird, und den für alle Laboratorien in Rechnung gestellten Gesamtausgaben für denselben Zeitraum, geteilt durch das analoge Verhältnis des entsprechenden Quartals der vorherigen Jahres; wenn ein Laboratorien noch nicht seit acht aufeinanderfolgenden Quartalen anerkannt ist, werden die Ausgaben für die Monate, die noch fehlen, um die Zeitspanne von acht aufeinanderfolgenden Quartalen zu vollenden, die am Ende des betroffenen Quartals endet, den durchschnittlichen Ausgaben der ersten drei Monate nach der Anerkennung gleichgestellt; wenn ein Laboratorium noch nicht seit drei Monaten anerkannt ist, beträgt sein Marktanteilkoeffizient 1;

n) 'angepaßter Marktanteilkoeffizient für die Quartale des Jahres 1991': der Marktanteilkoeffizient für das betroffene Quartal multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor 1;

o) 'angepaßter Marktanteilkoeffizient für die Quartale des Jahres 1992': der Marktanteilkoeffizient für das betreffende Quartal multipliziert mit einem Berichtigungsfaktor. Dieser Berichtigungsfaktor ist gleich 1, außer wenn der Marktanteilkoeffizient eines der vier vorhergehenden Quartale mindestens 1,15 beträgt; in diesem Fall ist der Berichtigungsfaktor der größte Marktanteilkoeffizient der vier vorhergehenden Quartale minus 0,10;

p) 'angepaßter Marktanteilkoeffizient für die Quartale des Jahres 1993': der Marktanteilkoeffizient für das betreffende Quartal multipliziert mit einem Berichtigungsfaktor. Dieser Berichtigungsfaktor ist gleich 1, außer wenn der Marktanteilkoeffizient eines der acht vorhergehenden Quartale mindestens 1,15 beträgt; in diesem Fall ist der Berichtigungsfaktor der größte Marktanteilkoeffizient der acht vorhergehenden Quartale minus 0,10, wenn der größte Koeffizient in dem ersten, zweiten, dritten oder vierten Quartal vor dem betreffenden Quartal

angewandt wurde, und minus 0,25, wenn der größte Koeffizient in dem fünften, sechsten, siebten oder achten Quartal vor dem betreffenden Quartal angewandt wurde, ohne daß dieser Berichtigungsfaktor jedoch unter 1,05 liegen darf;

q) 'angepaßter Marktanteilkoeffizient für die Quartal der Jahre 1994 und danach': der Marktanteilkoeffizient für das betreffende Quartal, multipliziert mit einem Berichtigungsfaktor.

Dieser Berichtigungsfaktor ist gleich 1, außer wenn der Marktanteilkoeffizient eines der zwölf vorhergehenden Quartale mindestens 1,15 beträgt; in diesem Fall ist der Berichtigungsfaktor der größte Marktanteilkoeffizient der zwölf vorhergehenden Quartale minus 0,10, wenn der größte Koeffizient in dem ersten, zweiten, dritten oder vierten Quartal vor dem betreffenden Quartal angewandt wurde, minus 0,25, wenn der größte Koeffizient in dem fünften, sechsten, siebten oder achten Quartal vor dem betreffenden Quartal angewandt wurde, und minus 0,40, wenn der größte Koeffizient in dem neunten, zehnten, elften oder zwölften Quartal vor dem betreffenden Quartal angewandt wurde, ohne daß dieser Berichtigungsfaktor jedoch unter 1,05 liegen darf;

r) 'angepaßte in Rechnung gestellte Ausgaben für klinische Biologie eines Laboratoriums': die in Rechnung gestellten Ausgaben für klinische Biologie des Laboratoriums, multipliziert mit dem Marktanteilkoeffizienten für das Quartal.

§ 11. Wenn die Ausgaben für klinische Biologie für ein bestimmtes Geschäftsjahr den festgelegten Gesamthaushalt um mindestens zwei Prozent überschreiten, schulden die Laboratorien dem Nationalinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung eine Rückerstattung, deren Höhe gemäß den Bestimmungen von § 12 festgelegt wird.

Unbeschadet der Bestimmungen von § 16 entrichten die Laboratorien auf diese Rückerstattungen jedes Quartal Vorauszahlungen, deren Höhe gemäß den Bestimmungen der §§ 14 und 15 berechnet wird.

§ 12. Die Rückerstattung wird unter Berücksichtigung der Ausgaben des betroffenen Laboratoriums im Bereich der klinischen Biologie berechnet.

Für die Laboratorien beträgt die Rückerstattung:

- 1° X mal 0,5 % für die Ausgabensparte zwischen 5 und 10 Millionen Franken;
- 2° X mal 1,25 % für die Ausgabensparte zwischen 10 und 25 Millionen Franken;
- 3° X mal 2,25 % für die Ausgabensparte zwischen 25 und 50 Millionen Franken;
- 4° X mal 3,50 % für die Ausgabensparte zwischen 50 und 100 Millionen Franken;
- 5° X mal 5 % für die Ausgabensparte zwischen 100 und 200 Millionen Franken;
- 6° X mal 7 % für die Ausgabensparte zwischen 200 und 400 Millionen Franken;
- 7° X mal 9 % für die Ausgabensparte über 400 Millionen Franken.

Der Wert X wird für jedes Geschäftsjahr getrennt berechnet, unter Berücksichtigung des für das betreffende Geschäftsjahr wiederzuerlangenden Unterschiedes zwischen den Ausgaben für klinische

Biologie und dem Gesamthaushalt. Der Wert X darf in keinem Fall höher als 10 sein.

Wenn mehrere Laboratorien von ein und derselben natürlichen Person, von ein und derselben juristischen Person oder von ein und derselben Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben werden, wird die Rückerstattung aufgrund der zusammengerechneten angepaßten Ausgaben der betroffenen Laboratorien berechnet.

Bei der Berechnung der Rückerstattung wird dem Marktanteilkoeffizienten des Jahres der Wert 0,70 zugeteilt, wenn er unter 0,70 liegt, und der Wert 2,00, wenn er über 2,00 liegt.

§ 13. Für die Berechnung der in § 11 Absatz 2 genannten vierteljährlichen Vorauszahlungen wird der Gesamthaushalt in vierteljährliche Beträge eingeteilt, die kumulativ berechnet werden, unter Berücksichtigung des ungleichen prozentualen Anteils der in Rechnung gestellten Ausgaben jeden Quartals an den gesamten auf Jahresbasis in Rechnung gestellten Ausgaben.

Der König legt jährlich diesen prozentualen Anteil fest.

Eine vierteljährliche Zahlung wird eingefordert, wenn die in Rechnung gestellten Ausgaben für klinische Biologie für alle Laboratorien zusammen:

- mindestens 7 % über dem gemäß den Bestimmungen des vorigen Absatzes für das erste Quartal eines bestimmten Geschäftsjahres festgelegten Betrag liegen;
- mindestens 5 % über dem gemäß den Bestimmungen des vorigen Absatzes für das zweite Quartal eines bestimmten Geschäftsjahres festgelegten Betrag liegen;
- mindestens 3 % über dem gemäß den Bestimmungen des vorigen Absatzes für das dritte Quartal eines bestimmten Geschäftsjahres festgelegten Betrag liegen;
- mindestens 2 % über dem gemäß den Bestimmungen des vorigen Absatzes für das vierte Quartal eines bestimmten Geschäftsjahres festgelegten Betrag liegen.

§ 14. Die vierteljährliche Zahlung wird nach den angepaßten Ausgaben für klinische Biologie berechnet, die das betroffene Laboratorium für die zusammengerechneten Quartale dieses Geschäftsjahres in Rechnung gestellt hat.

Sie beträgt:

1° Z mal 0,5 % für die Sparte der angepaßten fakturierten Ausgaben zwischen Y x 5 und Y x 10 Millionen Franken;

2° Z mal 1,25 % für die Sparte der angepaßten fakturierten Ausgaben zwischen Y x 10 und Y x 25 Millionen Franken;

3° Z mal 2,25 % für die Sparte der angepaßten fakturierten Ausgaben zwischen Y x 25 und Y x 50 Millionen Franken;

4° Z mal 3,50 % für die Sparte der angepaßten fakturierten Ausgaben zwischen Y x 50 und Y x 100 Millionen Franken;

5° Z mal 5 % für die Sparte der angepaßten fakturierten Ausgaben zwischen  $Y \times 100$  und  $Y \times 200$  Millionen Franken;

6° Z mal 7 % für die Sparte der angepaßten fakturierten Ausgaben zwischen  $Y \times 200$  und  $Y \times 400$  Millionen Franken;

7° Z mal 9 % für die Sparte der angepaßten fakturierten Ausgaben über  $Y \times 400$  Millionen Franken.

Der Wert Y entspricht dem kumulativen prozentualen Anteil des betroffenen Quartals, der nach den prozentualen Anteilen berechnet wird, die durch königlichen Erlaß in Ausführung der Bestimmungen von § 13 Absatz 1 festgelegt werden.

Der König bestimmt den Wert Z für jedes einzelne Quartal unter Berücksichtigung des für das betreffende Quartal wiederzuerlangenden Unterschiedes zwischen den für dieses Quartal in Rechnung gestellten angepaßten Ausgaben für klinische Biologie und dem Betrag, der für dasselbe Quartal gemäß den Bestimmungen von § 13 Absatz 1 berechnet wurde. Der Wert Z darf in keinem Fall höher als 10 sein.

Von der vierteljährlichen Zahlung, die gemäß den Bestimmungen des zweiten Absatzes dieses Paragraphen festgelegt wird, werden die von dem Laboratorium als vierteljährliche Zahlung für die vorherigen Quartale des betreffenden Geschäftsjahres gezahlten Beträge abgezogen.

Wenn mehrere Laboratorien von ein und derselben natürlichen Person, von ein und derselben juristischen Person oder von ein und derselben Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben werden, wird die vierteljährliche Bezahlung aufgrund der zusammengerechneten angepaßten Ausgaben der betroffenen Laboratorien berechnet.

Bei der Berechnung der vierteljährlichen Bezahlung wird dem angepaßten Marktanteilkoeffizienten des Quartals der Wert 0,70 zugeteilt, wenn er unter 0,70 liegt, und der Wert 2,00, wenn er über 2,00 liegt.

§ 15. Die Dienststelle hat die Aufgabe, für jedes Laboratorium die in § 14 genannten vierteljährlichen Vorauszahlungen festzulegen. Sie teilt dem betroffenen Laboratorium mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief die als vierteljährliche Vorauszahlung geschuldeten Beträge mit.

Die vierteljährliche Vorauszahlung ist innerhalb von dreißig Tagen nach der Benachrichtigung des betroffenen Laboratoriums zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist wird das Laboratorium von Rechts wegen zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge aufgefordert.

Im Falle der Nichtzahlung innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist werfen die ausstehenden Beträge Verzugszinsen in Höhe von 12 % pro Jahr ab, und zwar ab dem Ablauf dieser Frist bis zum Tag der Bezahlung.

Auf die Anwendung der in diesem Paragraphen genannten Verzugszinsen kann unter durch den König festgelegten Bedingungen verzichtet werden.

§ 16. Die als vierteljährliche Zahlungen für ein bestimmtes Geschäftsjahr gezahlten Beträge werden vollständig mit der für dasselbe Geschäftsjahr geschuldeten Rückerstattung verrechnet.

Die Dienststelle informiert jedes Laboratorium mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief über die Rückerstattung und das Ergebnis der in Absatz 1 genannten Verrechnung unter Angabe des eventuellen Debet- oder Kreditsaldos.

Der Debetsaldo ist innerhalb von dreißig Tagen nach der Benachrichtigung des betroffenen Laboratoriums zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Laboratorium von Rechts wegen zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge aufgefordert.

Im Falle der Nichtzahlung innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist werfen die ausstehenden Beträge Verzugszinsen in Höhe von 12 % pro Jahr ab, und zwar ab dem Ablauf dieser Frist bis zum Tag der Bezahlung.

Auf die Anwendung der in diesem Paragraphen genannten Verzugszinsen kann unter durch den König festgelegten Bedingungen verzichtet werden.

Die Rückerstattung des eventuellen Kreditsaldos ist durch das betroffene Laboratorium bei der Dienststelle durch ein Formular zu beantragen, das zu diesem Zweck durch diese zur Verfügung gestellt wird.

Der Kreditsaldo ist innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des im vorgenannten Absatz genannten Antrags zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist wird das Nationalinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung von Rechts wegen zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge aufgefordert.

Im Falle der Nichtzahlung innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist werfen die ausstehenden Beträge Verzugszinsen in Höhe von 12 % pro Jahr ab, und zwar ab dem Ablauf dieser Frist bis zum Tag der Bezahlung.

§ 17. Wenn die provisorischen Konten aufweisen, daß für ein bestimmtes Geschäftsjahr die in Rechnung gestellten Ausgaben für klinische Biologie unter 3 % des für dieses Geschäftsjahr festgelegten Gesamthaushalts liegen, werden die für dieses Geschäftsjahr als vierteljährliche Zahlungen entrichteten Beträge an die betroffenen Laboratorien zurückgezahlt. »

Artikel 22 des angefochtenen Gesetzes besagt folgendes:

« § 1. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 von Artikel 34*undecies bis*, die durch Artikel 21 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen eingeführt wurden, sind anwendbar auf die Leistungen im Bereich der klinischen Biologie, auf den Gesamthaushalt, auf die Ausgaben für klinische Biologie und auf die vom 1. April 1989 bis zum 31. Dezember 1990 in Rechnung gestellten Ausgaben für klinische Biologie. »

« § 2. Die Bestimmungen der §§ 10 bis 17 von Artikel 34*undecies bis*, die durch Artikel 21 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen eingeführt wurden, sind anwendbar auf die Leistungen im Bereich der klinischen Biologie, auf den Gesamthaushalt, auf die Ausgaben für klinische Biologie und die ab dem 1. Januar 1991 in Rechnung gestellten Ausgaben für klinische Biologie. »

B.4. Die angefochtenen Bestimmungen führen ein System der Rückvergütung jener Beträge ein, die den Laboratorien für klinische Biologie für erbrachte Leistungen gewährt wurden, wenn der Haushalt für diese Ausgaben überschritten worden ist. Zwei Mechanismen werden eingeführt: Das erste gilt vom 1. April 1989 bis zum 31. Dezember 1990 (§§ 1 bis 9 von Artikel 34*undecies bis*); das zweite gilt ab dem 1. Januar 1991 (§§ 10 bis 17 von Artikel 34*undecies bis*). In beiden Mechanismen wird die Rückvergütung in zwei Phasen durchgeführt. In einer ersten Phase werden die auf die Rückerstattungen berechneten Vorauszahlungen jedes Quartal den Laboratorien in Rechnung gestellt, wenn der für das Quartal festgelegte Haushalt überschritten wurde. Die Berechnung dieser Zahlung wird unter Berücksichtigung der Ausgaben für klinische Biologie jedes Laboratoriums durchgeführt. Diese Ausgaben werden in Ausgabenparten eingeteilt und mit einem Koeffizienten von 0,5 % bis 9 % versehen. Dieser Koeffizient kann mit einem Faktor Z multipliziert werden, der nicht über 10 liegen darf. In einer zweiten Phase wird die Rückerstattung auf die gesamten jährlichen Ausgaben für klinische Biologie des Laboratoriums berechnet. Die Berechnungsmethode ist identisch - die Rückvergütung wird unter Berücksichtigung der Ausgaben für klinische Biologie festgelegt; diese Ausgaben werden in Ausgabenparten eingeteilt und mit einem Koeffizienten von 0,5 % bis 9 % versehen. Dieser Koeffizient kann mit einem Faktor X multipliziert werden, der nicht über 10 liegen darf. Bei diesem zweiten Mechanismus, der mit Wirkung vom 1. Januar 1991 eingeführt wird, werden die berücksichtigten Ausgaben für klinische Biologie angepaßt, d.h. sie werden mit einem «Marktanteilkoeffizienten» multipliziert. Dieser Koeffizient wird gesetzlich festgelegt mit dem Ziel, dem jeweiligen Anteil der einzelnen Laboratorien an der Überschreitung des Haushalts Rechnung zu tragen.

*In bezug auf den ersten Klagegrund*

B.5. Die Kläger beziehen sich in ihrem ersten Klagegrund auf die Verletzung der Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 11, 92, 93 und 107 der Verfassung, mit den Grundsätzen des Rechtsstaates und der Gewaltenteilung und mit den Artikeln 6.1, 13 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zu dieser Konvention sowie mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966.

In einem ersten Teil vertreten die klagenden Parteien die Meinung, daß durch die angefochtenen Bestimmungen, die eine gesetzgeberische Bestätigung rückwirkender Art darstellen würden, ihnen

der Genuß von bereits ergangenen oder noch zu verkündenden richterlichen Entscheidungen vorenthalten werde.

In einem zweiten Teil machen die klagenden Parteien geltend, daß durch diese Bestätigung diese Bestimmungen ihnen rückwirkend ein Forderungsrecht vorenthalten würden, das sich aus der Gesetzwidrigkeit der Vorschriften, die diese Bestimmungen bestätigen wollten, ergeben habe.

*Bezüglich des ersten Teils des Klagegrundes*

B.6. Indem er die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 22. März 1989 über die Kriterien und die Modalitäten der Rückforderung der Haushaltsüberschreitungen bei den Laboratorien für klinische Biologie durch eine Gesetzesnorm ersetzt hat, hat der Gesetzgeber die siebte Kammer des Staatsrates daran gehindert, sich bezüglich des Inhalts zu einer möglichen Unregelmäßigkeit des ihr zur Beurteilung vorgelegten Erlasses zu äußern. Der Gesetzgeber hindert ebenfalls die mit Rechtsklagen über Durchführungsmaßnahmen dieses königlichen Erlasses befaßten Höfe und Gerichte daran, über die Gesetzmäßigkeit in Anwendung von Artikel 107 der Verfassung zu befinden.

Daraus ergibt sich, daß die Kategorie von Bürgern, auf die der königliche Erlaß vom 22. März 1989 angewandt wurde, ungleich im Vergleich zu anderen Bürgern behandelt wird, die über die richterlichen Garantien nach Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat und den Artikeln 92, 93 und 107 der Verfassung in Verbindung mit den im Klagegrund genannten völkerrechtlichen Bestimmungen verfügen.

Eine derartige unterschiedliche Behandlung verstößt gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung, es sei denn, sie ist objektiv und angemessen gerechtfertigt.

B.7. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß die Zielsetzung des Gesetzgebers darin bestand, der Rechtsunsicherheit ein Ende zu bereiten, die sich aus widersprüchlichen richterlichen Entscheidungen ergeben hat, wobei einerseits die Anwendung des königlichen Erlasses vom 22. März 1989 wegen Gesetzwidrigkeit abgelehnt und andererseits dieser Erlaß für gesetzmäßig befunden wurde.

B.8. Unter den Entscheidungen, durch welche der königliche Erlaß vom 22. März 1989 für gesetzwidrig erklärt wurde, beriefen sich manche auf die Nichteinhaltung der Formvorschriften, die der König zu beachten hatte. Diese Formvorschriften waren nicht vom Gesetzgeber zu erfüllen. Die von ihm wiederhergestellte Handlung war nicht mit den Formfehlern behaftet, die den königlichen

Erlaß vom 22. Dezember 1989 belasten konnten.

In einem Urteil des Arbeitshofes Brüssel wurde der königliche Erlaß vom 22. März 1989 für gesetzwidrig befunden, da er ein diskriminierendes Rückforderungssystem einführte. Die dritte Kammer des Staatsrates hat hingegen in ihrem Urteil Nr. 36.414 vom 8. März 1991 die gegen den genannten Erlaß erhobene Klage verworfen, da sie der Ansicht war, daß keiner der Klagegründe gerechtfertigt war, weder diejenigen bezüglich der Formfehler, noch diejenigen, die den Inhalt betrafen, einschließlich jener, die sich auf einen Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip beriefen.

Der Gesetzgeber war daher berechtigterweise der Ansicht, daß die Rechtssicherheit durch das gleichzeitige Fortbestehen verschiedener Bewertungen der Rechtsgültigkeit ein und derselben Regelung gefährdet war. Indem er eine neue Maßnahme verabschiedet hat, die ebenfalls vom Schiedshof geprüft werden kann, hat der Gesetzgeber in keiner Weise gegen den Grundsatz der belgischen Rechtsordnung verstoßen, dem zufolge richterliche Entscheidungen nur durch die Einlegung von Rechtsmitteln abgeändert werden können. Der Umstand, daß die richterlichen Garantien nicht die gleichen sind, je nachdem, ob sie sich auf einen königlichen Erlaß oder ein Gesetz beziehen, ist objektiv gerechtfertigt, denn dieser Umstand hängt mit dem Unterschied zusammen, den der Gesetzgeber im Bereich der Rechtsgültigkeitsprüfung zwischen Gesetzgebungs- und Verwaltungsakten eingeführt hat.

Im ersten Teil ist der Klagegrund unbegründet.

*In bezug auf den zweiten Teil des Klagegrundes*

B.9. Durch die von den klagenden Parteien angeführten richterlichen Entscheidungen wurde die Anwendung des königlichen Erlasses vom 22. März 1989 gemäß Artikel 107 der Verfassung zurückgewiesen. Insofern sie Rechtskraft erlangt haben, verhindern diese Entscheidungen daß jene Personen, die sie erwirkt haben, gezwungen werden, in Anwendung eines für gesetzwidrig befundenen Erlasses Rückerstattungen zu leisten. Durch diese Entscheidungen ergab sich jedoch nicht für diese Kläger - und noch weniger für jene, die nicht an diesen Verfahren beteiligt waren - das unantastbare Recht, endgültig von jeglicher Rückerstattung befreit zu werden, da ein neuer Antrag auf Rückerstattung auf einer neuen Handlung beruhen würde, deren Gesetzmäßigkeit nicht zu beanstanden wäre.

Die alleinige Tatsache, daß diese neue Handlung auf den Gesetzgeber zurückzuführen ist, ist nicht - unter Vorbehalt der Überprüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit - als eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung zu werten.

Dem Klagegrund kann in seinem zweiten Teil nicht stattgegeben werden.

Der erste Klagegrund ist daher zurückzuweisen.

*In bezug auf den zweiten Klagegrund (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 483, 488 bis 493, 496, 499, 501, 507 und 508)*

B.10. Die klagenden Parteien beziehen sich in einem zweiten Klagegrund auf die Verletzung der Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes, insofern Artikel 20 des beanstandeten Gesetzes einen Behandlungsunterschied zwischen den Laboratorien für klinische Biologie einführen würde, die vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung die von dem N.I.K.I.V. eingeforderten Beträge effektiv gezahlt haben, einerseits, und den Laboratorien, die während desselben Zeitraums keine Zahlungen geleistet haben und die erst dann verpflichtet sind, die für diesen Zeitraum geschuldeten Beträge zu entrichten, wenn diese ihnen aufgrund Artikel 34 *undecies bis* und seiner Durchführungserlasse eingefordert werden können, andererseits. Dem Gesetzgeber wird in Wirklichkeit vorgeworfen, kein vorteilhafteres gesetzliches System für die Laboratorien vorgesehen zu haben, die vorher Zahlungen geleistet haben, trotz der Zweifel bezüglich

des königlichen Erlasses vom 22. März 1989, der zu diesen Zahlungen verpflichtete.

B.11. Gemäß Artikel 20 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 treten die angefochtenen Bestimmungen am 1. April 1989 für alle in diesem Gesetz genannten Laboratorien für klinische Biologie in Kraft. Die von den klagenden Parteien beanstandete unterschiedliche Behandlung ergibt sich aus der Verbindung verschiedener Entscheidungen von verschiedenen Behörden - die vor dem Gesetz bestehenden königlichen Erlasse, ihre Durchführung und die widersprüchlichen richterlichen Entscheidungen bezüglich dieser Erlasse. Die von den klagenden Parteien beanstandete unterschiedliche Behandlung ist nicht auf die angefochtenen Bestimmungen zurückzuführen.

B.12. Der Hof stellt fest, daß, auch wenn die Anwendung des königlichen Erlasses vom 22. März 1989 durch richterliche Entscheidungen aus Gründen der Gesetzwidrigkeit verweigert wurde, der Staatsrat seinerseits die Klage auf Nichtigkeitklärung gegen diesen Erlaß zurückgewiesen hat.

Aus den Grundsätzen der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes geht nicht hervor, daß der Gesetzgeber verpflichtet ist, Maßnahmen zu verabschieden, um eine Ungleichheit zwischen Personen aufzuheben, die sich aus verwaltungstechnischen und richterlichen Schwierigkeiten infolge des Nichtvorhandenseins früherer gesetzlicher Maßnahmen ergibt.

Der zweite Klagegrund ist daher zurückzuweisen.

*In bezug auf den dritten Klagegrund (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 483, 488, 499, 501, 507 und 508) und den fünften Klagegrund (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 496 (erster Teil), 484 bis 486, 489 bis 493, 498, 502 bis 504)*

B.13. Die Klagegründe beziehen sich auf die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 11, 12 und 112 der Verfassung. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß die angefochtenen Bestimmungen den betroffenen Personen einen Teil der Honorare vorenthalten würden, die ihnen legal und regelmäßig gezahlt würden, gemäß verpflichtender Tarifbestimmungen für legal und regelmäßig entrichtete Leistungen. Ihnen zufolge ist diese Vorenhaltungsmaßnahme nur wie eine Enteignung, Beschlagnahmung oder eine verkappte Steuer zu werten, die in dem System, dem die anderen Erbringer von Leistungen, und die in den Genuß von Rückzahlungen des N.I.K.I.V. gelangen, unterliegen, keine Entsprechung hätten.

B.14. Das angefochtene Gesetz ist in ein System eingebettet, das als Zielsetzung die Bekämpfung eines zu hohen Verbrauchs von Leistungen auf dem Gebiet der klinischen Biologie hat. Um eine Überschreitung des für diese Leistungen vorgesehenen Haushalts zu vermeiden, hat der Gesetzgeber ein System zur Rückforderung der durch das N.I.K.I.V. gezahlten Summen, die diesen Haushalt überschreiten, eingeführt. Somit hat der Gesetzgeber die Bestimmungen über die Beteiligung der Pflichtversicherung für diese Leistungen abgeändert. Bei einem System, das eine unbegrenzte Beteiligung in eine provisorische Beteiligung, deren Endbetrag begrenzt ist, umwandelt, handelt es sich nicht um eine Vorenhaltung von Besitz, unabhängig von der Art der konkreten Durchführung; dieses System ist weder wie eine Enteignung, noch wie eine Beschlagnahmung oder eine verkappte Steuer zu betrachten.

*In bezug auf den vierten Klagegrund (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 483, 488, 507 und 508) und den zweiten Teil des fünften Klagegrunds (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 496)*

B.15. Die klagenden Parteien beziehen sich in einem vierten Klagegrund auf die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung. Sie sind der Ansicht, daß durch die angefochtenen Bestimmungen zuungunsten der betroffenen Personen ein Teil der Honorare vorenthalten werde, die ihnen legal und regelmäßig gezahlt würden, und zwar gemäß verpflichtender Tarifbestimmungen, für legal und regelmäßig entrichtete Leistungen. Sie sind ebenfalls der Ansicht, daß die Vorenhaltungsmaßnahme, deren Ziel die Verringerung der Ausgaben für klinische Biologie sei, nicht im Verhältnis - zumindest in keinem angemessenen Verhältnis - zu der Zielsetzung stehe, da der Anstieg der Ausgaben für klinische Biologie nicht auf die klagenden Parteien zurückzuführen sei und zurückgeführt werden könne, da dieser Anstieg durch die Anhäufung von medizinischen Verordnungen verursacht werde.

B.16. Um eine Überschreitung des Haushalts für klinische Biologie zu vermeiden, hat der Gesetzgeber sich für ein System entschieden, durch das für diese Leistungen die Bestimmungen über die Beteiligung der Pflichtversicherung abgeändert werden, indem diese Beteiligung gekürzt wird und indem die entsprechende finanzielle Last durch einen Bereich (der Bereich der Laboratorien, deren Umsatz in engem Zusammenhang mit den Ausgaben der Kranken- und Invalidenversicherung steht) gemäß Kriterien, die diesen Laboratorien eigen sind, zu tragen ist. Anstelle einer direkten Abänderung des Betrags der Rückerstattung der Leistungen für klinische Biologie durch die Kranken- und Invalidenversicherung, hat der Gesetzgeber sich für ein Rückerstattungssystem entschieden, das nur dann angewendet wird, wenn der Gesamthaushalt für klinische Biologie überschritten wurde. Ein solches System läßt sich angesichts der Zielsetzung, die darin besteht, den Haushalt in bestimmten Grenzen zu halten, rechtfertigen. Es liegt im Ermessen des Gesetzgebers, zu entscheiden, in welchem Maße die von ihm ergriffenen Maßnahmen sich auf die Laboratorien, die Bezugsberechtigten der Gesundheitspflege oder die verordnenden Ärzte auswirken sollen. Es ist nicht Sache des Hofes, diese Wahl zu beurteilen, es sei denn, daß eine Kategorie von Personen offensichtlich unangemessen von diesen Bestimmungen betroffen wird. Die Beschwerde, der zufolge die angefochtenen Bestimmungen eine unverhältnismäßige Last einführen würden, wird mit dem sechsten Klagegrund überprüft.

*In bezug auf den fünften Klagegrund (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 483, 488, 507 und 508), den zweiten Klagegrund (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 484 bis 486, 489 bis 493, 498, 503 und 504) und den vierten Klagegrund (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 496, 499 und 501)*

B.17. Diese Klagegründe beziehen sich auf die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 des Dekrets d'Allarde vom 2.-17. März 1791.

Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß das durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte System der Rückforderung die Laboratorien für klinische Biologie, ihre Verwalter oder Geschäftsführer sowie ihre Teilhaber daran hindere, ihr Laboratorium rationell zu verwalten und die Beschäftigung in ihren Unternehmen zu gewährleisten.

Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß sie auf diskriminierende Art und Weise in ihrer Handels- und Gewerbefreiheit betroffen seien, die voraussetze, daß jegliche Person, die eine Berufstätigkeit ausübe, in gleicher Weise über das Recht verfüge, für diese Tätigkeit ein angemessenes vorher festgelegtes Entgelt zu erhalten, einschließlich eines angemessenen Gewinns, damit sie die Weiterführung des Unternehmens und der Arbeitsplätze, die dieses Unternehmen biete, unter wirtschaftlichen Voraussetzungen gewährleisten und aus diesem Gewerbe und den erbrachten Dienstleistungen angemessen gerechtfertigte Einkünfte beziehen könne. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß die Diskriminierung, deren Opfer sie seien, nicht objektiv und angemessen zu rechtfertigen sei.

B.18. Artikel 7 des Revolutionsdekrets vom 2.-17. März 1791 «portant suppression de tous les droits d'aides, de toutes les maîtrises et jurandes et établissement de patentes » besagt, daß es jeder Person freisteht, nach eigenem Gutdünken einen Handel zu treiben oder einen Beruf, ein Handwerk oder ein Fach auszuüben.

Die Handels- und Gewerbefreiheit ist jedoch nicht als eine unbegrenzte Freiheit zu betrachten. Sie widersetzt sich nicht der Tatsache, daß die wirtschaftliche Tätigkeit von Personen und Unternehmen einer gesetzlichen Regelung unterliegt. Der Gesetzgeber würde jedoch gegen den Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes verstoßen, wenn er der Handels- und Gewerbefreiheit auf diskriminierende Art und Weise Abbruch täte. Unter diesen Gesichtspunkten unterscheidet sich diese Beschwerde nicht von der im sechsten Klagegrund vorgebrachten Beschwerde; sie ist demzufolge an der dortigen Stelle zu überprüfen.

Zudem besteht die Zielsetzung der angefochtenen Bestimmungen nicht darin, die Art des Betriebs eines Laboratoriums - und somit auch die Handels- und Gewerbefreiheit -, sondern die Beteiligung der Kranken- und Invalidenversicherung zu regeln.

*In bezug auf den sechsten Klagegrund (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 483, 499 und 501), den zweiten Klagegrund (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 496), den dritten Klagegrund (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 484 bis 486, 489 bis 493, 498, 502 bis 504) und den fünften und sechsten Klagegrund (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 499 und 501)*

B.19. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 483, 488, 489 bis 493, 496, 499 und 501 beziehen die klagenden Parteien sich in einem Klagegrund auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention. Dieser Klagegrund umfaßt fünf Teile.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 484 bis 486, 489 bis 493, 498, 502 bis 504 beziehen sich in einem dritten Klagegrund auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und Artikel 1 des Ersten

Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zu dieser Konvention. Dieser Klagegrund entspricht den drei ersten Teilen des oben genannten Klagegrundes.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 484 bis 486, 498, 502 bis 504 beziehen sich in einem sechsten Klagegrund auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention. Dieser Klagegrund deckt den fünften Teil des sechsten Klagegrundes ab, der in den Klageschriften mit Geschäftsverzeichnisnummern 443, 444, 447 bis 453 und 459 bis 465 enthalten ist, und wird gleichzeitig mit diesem fünften Teil überprüft.

B.20. Da die angefochtenen Bestimmungen nicht gegen das Eigentumsrecht verstoßen (siehe oben zu B.14), ist der Klagegrund nur insofern zu überprüfen, als ein Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung geltend gemacht wird.

B.21. In einem ersten Teil sind die klagenden Parteien der Ansicht, daß die angefochtenen Bestimmungen durch die Einführung eines Systems, in dem die zurückzuerhaltenen Beträge nach progressiv ansteigenden Stufen, die unter Einbeziehung des Umsatzes der Laboratorien oder der Ausgaben, die in diesen Laboratorien auf dem Gebiet der klinischen Biologie entstehen, berechnet werden, zum Nachteil der betroffenen Personen im Bereich der Lasten, die den verschiedenen Kategorien von Laboratorien auferlegt werden, zu unannehmbaren Diskriminierungen führen würden. Sie vertreten die Meinung, daß die so geschaffene, vom Umsatz abhängende Diskriminierung gegenüber den Grundsätzen der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes nicht gerechtfertigt sei und nicht gerechtfertigt werden könne, so daß durch der Gesetzgeber durch die Einführung eines ungleichen Systems der Rückforderung der Überschüsse im Gesamthaushalt für ambulant erteilte klinische Biologie unter Berücksichtigung einer progressiven Berechnungstabelle, deren Anwendung vom Umsatz der Laboratorien abhängt, gegen die in diesem Klagegrund genannten Bestimmungen verstoßen habe.

B.22. Die angefochtenen Bestimmungen führen unter den Laboratorien für klinische Biologie eine unterschiedliche Behandlung ein, indem die Rückerstattungen nach progressiven Ausgabenparten berechnet werden.

Die Werte X und Z werden nach einer Berechnungsmethode bestimmt, die einen Zusammenhang

zwischen dem effektiven Betrag der Ausgaben für klinische Biologie und dem zur Finanzierung dieser Ausgaben vorgesehenen Haushalt gemäß Artikel 34*undecies* des Gesetzes herstellt.

Durch die Festlegung des « Marktanteilkoeffizienten für das Jahr » (Artikel 34*undecies bis* § 10 g bis r) schwankt die Höhe der Rückerstattung für jedes Laboratorium je nachdem, ob dieses Laboratorium zum Anstieg der Ausgaben beigetragen hat oder nicht.

Das System, dem zufolge ohne jede Degression und unabhängig von der Anzahl der Leistungen für die gleiche Leistung die gleiche Rückerstattung vorgesehen wird, berücksichtigt nicht die Tatsache, daß bei einem Anstieg der Anzahl Leistungen das relative Ausmaß der Festkosten fällt und daher die Gewinnspanne und der Umsatz um so höher liegen.

Angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers, das Ausmaß der Ausgaben für klinische Biologie in angemessenen Grenzen zu halten, können die Rückforderungen dem Umsatz nach auf jedes Laboratorium individuell angepaßt werden. Steigt der Umsatz, werden auch die Rückforderungen angehoben. Dieses System stellt eine Verbesserung des Systems der konstanten Rückerstattung pro Leistung dar, indem es die Verringerung des relativen Anteils der Festkosten berücksichtigt, und ist nicht als ungerechtfertigt zu betrachten.

B.23. Der Hof hat allerdings zu überprüfen, ob der Gesetzgeber durch die konkrete Ausarbeitung der Progressivität nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen hat.

Der angefochtene Artikel 21 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 hat in das Gesetz vom 9. August 1963 einen Artikel 34*undecies bis* eingeführt, der in den Paragraphen 3, 5, 12 und 14 Absatz 2 eine Kombination von Prozentsätzen von Ausgaben festlegt, die sich von 0,5 bis 9 % erstrecken und mit dem Wert von X oder Z, der nicht höher als 10 liegen darf, multipliziert werden.

Diese Kombination führt dazu, daß - ohne Berücksichtigung des sogenannten Marktanteilkoeffizienten - selbst in der Annahme, daß X oder Y ihren Maximalwert 10 erreichen, den Laboratorien für klinische Biologie, deren Umsatz 5.000.000 Franken nicht übersteigt, keinerlei Rückforderung gestellt wird, wohingegen den Laboratorien, deren Umsatz 200.000.000 Franken nicht übersteigt, für die verschiedenen Sparten zwischen 5.000.000 Franken und 200.000.000 Franken eine Rückforderung auferlegt wird, die nicht als offensichtlich unverhältnismäßig zu betrachten ist.

Auf die Einkommensstufen über 200.000.000 Franken werden derart hohe Rückerstattungen berechnet, daß es für die größten Laboratorien nicht rentabel ist, ihren Umsatz weiter zu erhöhen. Im Rahmen der Beteiligung der Kranken- und Invalidenversicherung ist es jedoch nicht offensichtlich unverhältnismäßig, eine Politik zu führen, die auf die Kontrolle der Ausgaben abzielt und zu diesem Zweck die übertriebene Ausweitung der Laboratorien verhindern möchte, die trotz der Bekanntgabe der gesetzmäßigen Zielsetzung des Gesetzgebers im Jahre 1989 ihre Wachstumspolitik weitergeführt haben.

Zudem ist darauf hinzuweisen, daß sobald der Gesamtbetrag der Ausgaben dem Haushalt, der für diese Ausgaben bestimmt ist, nahekommt, die Parameter X und Z automatisch auf Werte herabgesetzt werden, die den Betrag der Rückerstattungen im gleichen Verhältnis verringern werden.

Der erste Teil dieses Klagegrundes ist unbegründet.

B.24. In einem zweiten und dritten Teil vertreten die klagenden Parteien die Ansicht, daß durch die Artikel 21 und 22 des angefochtenen Gesetzes zum Nachteil der betroffenen Personen im Bereich der Lasten, die den verschiedenen Kategorien von Laboratorien auferlegt würden, unannehmbare Diskriminierungen entstehen würden, da sie ein System einführen würden, dem zufolge die einzufordernden Beträge ausschließlich oder hauptsächlich unter Einbeziehung des Umsatzes der Laboratorien oder der Ausgaben für klinische Biologie, die in diesen Laboratorien entstehen, festgelegt würden. Die klagenden Parteien sind der Meinung, daß der Gesetzgeber sich zwar zum Ziel gesetzt habe, bei den Ausgaben auf dem Gebiet der ambulanten klinischen Biologie einen bestimmten Haushalt nicht zu überschreiten, aber durch die angefochtenen Bestimmungen ein System der Wiedererlangung eingeführt werde, das nicht oder nicht ausreichend die Tatsache berücksichtige, daß der Umsatz der Laboratorien von einem Geschäftsjahr zum anderen nicht gleichbleibend sei und daher der Anteil der einzelnen Laboratorien an der Überschreitung des Haushalts ebenfalls Schwankungen unterliege. Sie sind der Ansicht, daß eine derartige Diskriminierung zwischen verschiedenen Kategorien von Laboratorien je nach ihrer Größe nicht objektiv und angemessen zu rechtfertigen sei.

In einem vierten Teil werfen die klagenden Parteien dem Gesetzgeber außerdem vor, daß er das Kriterium der Spezialisierung der Laboratorien nicht berücksichtige. Sie beanstanden, daß der

Gesetzgeber nicht berücksichtige, daß die Laboratorien je nach ihrer Spezialisierung Serien von Analysen gleicher Art durchführen. Daher berücksichtige er auch nicht in gleicher Weise für alle Laboratorien die umfangsbedingten Vorteile, die als wirtschaftliche Grundlage der Progressivität gelten würden.

B.25. In bezug auf die drei vereinten Teile des Klagegrundes ist eingangs daran zu erinnern, daß der Gesetzgeber ein System zur Rückvergütung der Summen eingeführt hat, die den von ihm festgelegten Haushalt übersteigen, indem er Unterschiede eingeführt hat, die objektiv zu rechtfertigen sind, und ohne daß ersichtlich wird, daß zwischen diesen Maßnahmen und der Zielsetzung - wie bereits zu B.20 und B.23 verdeutlicht - eine offensichtliche Unverhältnismäßigkeit besteht.

Es ist nicht Sache des Hofes zu entscheiden, ob das ab dem 1. Januar 1991 angewandte Kriterium des « Marktanteilkoeffizienten » bereits vor diesem Datum hätte angewandt werden sollen (zweiter Teil), ob dieses Kriterium bei der Berechnung der Rückerstattungen eine größere Rolle spielen sollte (dritter Teil), oder ob unter den Laboratorien eine zusätzliche Unterscheidung je nach ihrem Spezialisierungsgrad eingeführt werden sollte (vierter Teil). Es ist Sache des Gesetzgebers, unter Berücksichtigung der technischen und verwaltungstechnischen Schwierigkeiten jeglicher Berechnung der Rückerstattungen zu bewerten, ob die wirksame Durchführung eines genauer abgestimmten Systems der Rückvergütung möglich ist.

Der Gesetzgeber würde jedoch gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen, wenn er, ohne die von den klagenden Parteien angeführten Unterschiede zu machen, Maßnahmen ergriffen hätte, die verschiedene Kategorien von Laboratorien verpflichten würden, Rückzahlungen zu leisten, die im Vergleich zu den Zahlungen anderer Laboratorien offensichtlich unverhältnismäßig sind.

Indem der Hof im vorliegenden Fall keine offensichtliche Unverhältnismäßigkeit feststellt, ist er nicht in der Lage, die Wahl des Gesetzgebers zu kritisieren, ohne ein bloßes Opportunitätsurteil zu fällen.

Der zweite, der dritte und der vierte Teil des Klagegrundes sind unbegründet.

B.26. Schließlich vertreten die klagenden Parteien die Meinung, daß die angefochtenen Bestimmungen durch die Einführung eines Systems, in dem die zurückzuerhaltenden Beträge nach progressiv ansteigenden Sparten berechnet werden, und zwar aufgrund der Ausgaben auf dem

Gebiet der klinischen Biologie, die von den Laboratorien nur für Analysen für ambulant behandelte Patienten und nicht für stationär behandelte Patienten verursacht werden, und durch die Einführung eines Systems der Rückvergütung der Überschüsse des Gesamthaushaltes für ambulante klinische Biologie, ohne dabei zwischen den Laboratorien, die im Krankenhausbereich tätig sind, einerseits und den übrigen Laboratorien andererseits zu unterscheiden, zu Diskriminierungen im Bereich der Lasten, die den betroffenen Laboratorien auferlegt werden, führen würden. Sie fügen hinzu, daß die Ungleichheit noch durch die Tatsache verstärkt werde, daß innerhalb der Krankenhäuser Wechsel durchgeführt werden zwischen Analysen, die für die Kategorie der stationär behandelten Patienten, und solchen, die für ambulant behandelte Patienten vorgenommen werden.

B.27. Auf haushaltstechnischer Ebene ist der Unterschied zwischen den Laboratorien, die Leistungen auf dem Gebiet der klinischen Biologie für stationär behandelte Patienten, und jenen, die Leistungen für ambulant behandelte Patienten erteilen, objektiv und angemessen zu rechtfertigen. Der Gesetzgeber hat beiden Kategorien von Laboratorien Grenzen bei der Rückerstattung von Leistungen im Bereich der klinischen Biologie festgelegt, indem er den Besonderheiten jedes Laboratoriums Rechnung trägt. Die durch Laboratorien erbrachten Leistungen im Bereich der klinischen Biologie für stationär behandelte Patienten werden nicht vollständig zurückerstattet, denn die Beteiligung der Krankenversicherung für diese Leistungen wird für die stationär behandelten Bezugsberechtigten durch das Krankenhaus auf Basis eines pauschalen Beitrags bestimmt, der gemäß Artikel 34<sup>octies</sup> § 1 des Gesetzes vom 9. August 1963 pro Tagesaufhalt in einem Krankenhaus zu entrichten ist.

Der Gesetzgeber hat auf dem Gebiet der Laboratorien nicht gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen, da er für jede Kategorie von Laboratorien Grenzen bei der Beteiligung der Krankenversicherung festgelegt hat.

Der Hof ist nicht zuständig, die von den klagenden Parteien beanstandeten, für übertrieben gehaltenen Wechsel zu beurteilen, da sie sich nicht aus der Gesetzgebung selbst ergeben.

Der Klagegrund ist zurückzuweisen.

*In bezug auf den vierten Klagegrund (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 484 bis 486, 489 bis 493, 498, 502 bis 504)*

B.29. Die klagenden Parteien beziehen sich in einem Klagegrund auf die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit Artikel 20 der Verfassung, insofern die angefochtenen Bestimmungen die Erbringer von Leistungen auf dem Gebiet der ambulanten klinischen Biologie davon abhalten würden, sich zu zusammenschließen, um ihre Tätigkeit gemeinsam auszuüben.

B.27. Artikel 20 der Verfassung erkennt das Vereinigungsrecht an und untersagt dieses Recht präventiven Maßnahmen zu unterwerfen. Aus dieser Bestimmung geht jedoch nicht hervor, daß der Gesetzgeber verpflichtet wäre, den Bürgern, die sich zusammenschließen, Mittel zur Verfügung zu stellen, die ihnen ermöglichen würden, eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit zu entwickeln. Die vom Gesetzgeber eingeführten Maßnahmen, die durch eine Begrenzung die Beteiligung der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität abändern, verletzen nicht die Vereinigungsfreiheit.

Daher ist dieser Klagegrund zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- bewilligt die Klagerücknahme in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 495;
- weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Januar 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève